

Steckbriefe zur Anwendung des Umwelt(straf)rechts und der Zusammenarbeit der dafür zuständigen Behörden in ausgewählten EU-Staaten

TEXTE 34/2020

Umweltforschungsplan des
Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Forschungskennzahl 3717 17104 0 – Zwischenbericht des FuE „Status quo
und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen:
Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht
(Compliance)“

FB000105/ZW

Steckbriefe zur Anwendung des Umwelt(straf)rechts und der Zusammenarbeit der dafür zuständigen Behörden in ausgewählten EU-Staaten

von

Stephan Sina, Christiane Gerstetter, Christoph H. Stefes, Linda Mederake
Ecologic Institut, Berlin

Michael Faure
University of Rotterdam

Amadeus Unterberg
University of Maastricht

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt

Durchführung der Studie:

Ecologic Institut gGmbH
Pfalzburger Str. 43/44
10119 Berlin

Abschlussdatum:

März 2019

Redaktion:

Fachgebiet I 1. 3 Rechtswissenschaftliche Umweltfragen
Dana Ruddigkeit

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Februar 2020

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Abstract	8
1 Einleitung	8
2 Steckbrief Belgien	9
2.1 Einführung	9
2.2 Zuständige Behörden.....	9
2.2.1 Umweltstrafrecht	9
2.2.2 Ordnungswidrigkeiten.....	10
2.2.3 Koexistenz	10
2.3 Spezialisierungen	11
2.4 Ressourcen.....	11
2.4.1 Technisch.....	11
2.4.2 Personell.....	11
2.5 Zusammenarbeit.....	12
2.5.1 Formell	12
2.5.2 Informell.....	13
2.5.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	13
2.5.4 Bewertung.....	13
2.6 Zusammenfassung	14
2.7 Quellenverzeichnis.....	15
3 Steckbrief Dänemark	16
3.1 Einführung	16
3.2 Zuständige Behörden.....	16
3.2.1 Umweltstrafrecht	16
3.2.2 Ordnungswidrigkeiten.....	17
3.3 Spezialisierungen	17
3.4 Ressourcen.....	17
3.4.1 Technisch.....	17
3.4.2 Personell.....	17
3.5 Zusammenarbeit.....	17
3.5.1 Formell	17
3.5.2 Informell.....	17
3.5.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	17
3.5.4 Bewertung.....	18

3.6	Sonstige Erkenntnisse zur Anwendungspraxis	18
3.7	Zusammenfassung	18
3.8	Quellenverzeichnis.....	19
4	Steckbrief Frankreich –	20
4.1	Einführung	20
4.2	Zuständige Behörden.....	20
4.2.1	Umweltstrafrecht.....	20
4.2.1.1	Gerichte	20
4.2.1.2	Staatsanwaltschaft	20
4.2.1.3	Polizei und Gendarmerie	20
4.2.2	Umweltbehörden	21
4.2.3	Ordnungswidrigkeiten.....	21
4.3	Spezialisierungen	21
4.4	Ressourcen.....	22
4.4.1	Technisch.....	22
4.4.2	Personell.....	22
4.5	Zusammenarbeit.....	22
4.5.1	Formell	22
4.5.2	Informell.....	22
4.5.3	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	23
4.5.4	Bewertung.....	23
4.6	Zusammenfassung	23
4.7	Quellenverzeichnis.....	25
5	Steckbrief Polen.....	26
5.1	Einführung	26
5.2	Zuständige Behörden.....	27
5.2.1	Umweltstrafrecht.....	27
5.2.2	Ordnungswidrigkeiten.....	28
5.3	Spezialisierungen	28
5.4	Ressourcen.....	28
5.4.1	Technisch.....	28
5.4.1.1	Personell	29
5.5	Zusammenarbeit.....	29
5.5.1	Formell	29
5.5.2	Informell.....	30

5.5.3	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Deutschland.....	30
5.5.4	Bewertung.....	31
5.6	Zusammenfassung.....	31
5.7	Quellenverzeichnis.....	32
6	Steckbrief Spanien	33
6.1	Einführung	33
6.2	Zuständige Behörden.....	33
6.2.1	Umweltstrafrecht.....	33
6.2.2	Ordnungswidrigkeiten.....	34
6.3	Spezialisierungen	34
6.4	Ressourcen.....	34
6.4.1	Technisch.....	35
6.4.2	Personell.....	35
6.5	Zusammenarbeit.....	35
6.5.1	Zusammenarbeit von Behörden in Spanien.....	35
6.5.2	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	36
6.5.3	Bewertung.....	36
6.6	Sonstige Erkenntnisse zur Anwendungspraxis	36
6.7	Zusammenfassung	36
6.8	Quellenverzeichnis.....	37

Abkürzungsverzeichnis

BJA	Bundeskriminalamt
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
DREAL	Direktion für Umwelt, Planung und Wohnungsbau
EPE	European Prosecutors for the Environment
EUFJE	European Union Forum of Judges for the Environment
FTE	Fulltime Equivalent/Vollzeitäquivalent
GENVAL	Ratsarbeitsgruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung"
GIOS	Główny Inspektorat Ochrony Środowiska, nationale Aufsichtsbehörde für den Umweltschutz in Polen
IMPEL	European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law
INECE	International Network for Environmental Compliance and Enforcement
NGO	Nichtregierungsorganisation
OCLAESP	Office Central de lutte contre les atteintes à l'environnement et la santé publique
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PTOP „Salamandra“	Polskie Towarzystwo Ochrony Przyrody „Salamandra“, polnischer Naturschutzverband
SEPRONA	Servicio de Protección a la Naturaleza
StGB	Strafgesetzbuch
UBA	Umweltbundesamt
UNEP	United Nations Environment Programme
USV	Umweltschutzverordnung
VHRM	Flemish High Enforcement Council for Spatial Planning and Environment

Abstract

The fact sheets on the practical application of environmental criminal law and cooperation of authorities in selected EU states complement the German-language report by Gerstetter et al. (2019) on the application and further development of environmental criminal law in Germany¹. The most important findings from the fact sheets have been incorporated into chapter 6 of that report.

The fact sheets provide a brief overview of the implementation of environmental (criminal) law in the various countries. They were compiled on the basis of existing literature and are not comprehensive. The insights on other EU Member States contributed to the recommendations in the main report on how to improve the application of environmental criminal law in Germany.

This publication contains all of the fact sheets (Belgium, Denmark, France, Poland and Spain). These countries were selected with a view to geographical and language criteria as well as particular features of the respective country's system for environmental compliance assurance (e.g. existence of specialised authorities).

1 Einleitung²

Die vorliegenden Steckbriefe zur Anwendungspraxis und Zusammenarbeit von Behörden in ausgewählten EU-Staaten stellen eine Ergänzung zu dem im Auftrag des Umweltbundesamts und mit Mitteln des Ressortforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erarbeiteten Bericht *Gerstetter et al. (2019): Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance), Abschlussbericht für das Umweltbundesamt* dar. Ihre wichtigsten Erkenntnisse wurden in das dortige Unterkapitel 6 "Anwendungspraxis und Zusammenarbeit der Behörden in Deutschland: Erkenntnisse aus der Literatur" eingearbeitet.

Die rechtsvergleichenden Steckbriefe dienen dem Zweck, bei der Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur besseren Anwendung des Umweltstrafrechts in Deutschland (siehe dazu Unterkapitel 9 des Abschlussberichts) auch Erfahrungen aus anderen Ländern einzubeziehen. Die Steckbriefe bieten einen kurzen Überblick über den Vollzug des Umwelt(straf)rechts in den verschiedenen Ländern auf Grundlage vorhandener Literatur; sie stellen keine umfassende Analyse dar.

Die vorliegende Publikation macht die Steckbriefe in ihrer Gänze zugänglich. Sie umfasst Ausarbeitungen zu **Belgien, Dänemark, Frankreich, Polen** und **Spanien**. Die Auswahl der Länder erfolgte nach geographischen und sprachlichen Kriterien sowie ihrer thematischen Relevanz (z. B. Vorhandensein von spezialisierten Behörden).

¹ The full title in German is *Gerstetter et al. (2019): Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance), Abschlussbericht für das Umweltbundesamt*.

² Der Herausgeber bedankt sich bei Anthony Holmes für wertvolle Unterstützung bei der Fertigstellung der Publikation. Für den Inhalt sind die Autorinnen und Autoren allein verantwortlich. Alle Quellen aus dem Internet sind zuletzt am 4. Februar 2019 abgerufen worden.

2 Steckbrief Belgien

Michael Faure (University of Rotterdam)

2.1 Einführung³

Die Durchsetzung des Umweltrechts in Belgien hat einige wichtige Merkmale. Ein wichtiger Aspekt ist, dass Belgien aus drei Regionen besteht: die Flämische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt und die Wallonische Region. Die Zuständigkeiten für Umweltangelegenheiten sind regionalisiert. Es gibt einige Umweltzuständigkeiten auf föderaler (belgischer) Ebene, die aber relativ begrenzt sind. Die drei Regionen (Flandern, Brüssels und Wallonien) haben deswegen ihre eigenen, unabhängigen Gesetzgebungszuständigkeiten für das Umweltrecht, die sie auch wahrgenommen haben.

Ein zweites wichtiges Merkmal des belgischen Umweltstrafrechts ist, dass es zwar ein föderales Strafgesetzbuch gibt, dessen Buch 1 allgemeine Bestimmungen enthält. Die materiellen Normen zum Umwelt(straf)recht befinden sich aber in regionaler Gesetzgebungszuständigkeit.

Im Zeitraum 2007-2008 hat die Flämische Region neue Gesetze zum Umweltstrafrecht verabschiedet; in Brüssel erfolgte dies bereits durch eine sogenannte Ordonnanz von 1999⁴, die 2014 geändert wurde. Die Wallonische Region hat 2008 ein Umweltgesetzbuch mit wichtigen Bestimmungen zum Umweltstrafrecht eingeführt.⁵

Bis vor kurzem war das Strafrecht im Prinzip das einzige Sanktionsinstrument zur Durchsetzung des Umweltrechts in Belgien. Das Ergebnis hiervon war aber, dass mehr als 60% aller Strafsachen in Belgien eingestellt wurden und nur 5% zum Strafgericht kamen.⁶ Genau aus diesem Grund wurde in den drei Regionen das Durchsetzungssystem erheblich geändert, so dass es jetzt eine Koexistenz von Umweltstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht gibt.⁷ Nach dem geltenden System werden bestimmte Taten nur als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bestraft, während die übrigen Straftaten je nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft entweder strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich verfolgt werden. Weil die Systeme in den drei Regionen sehr ähnlich sind, wird im Folgenden vor allem auf die Flämische Region abgestellt; bei Bedarf werden Unterschiede zur Brüsseler und Wallonischen Region dargestellt.

2.2 Zuständige Behörden

2.2.1 Umweltstrafrecht

Durch ein Dekret aus dem Jahr 2008 hat die Flämische Region neue Umweltstraftatbestände festgelegt. In Artikel 16.3.1 des Flämischen Umweltdurchsetzungsdekret von 2008 werden die verschiedenen für den Vollzug zuständigen Behörden bestimmt.⁸ An erster Stelle gibt es die auf die Durchsetzung des Umweltrechts spezialisierten Beamten der Flämischen Region; zweitens können die Provinzen Beamte mit begrenzten Befugnissen zur Durchsetzung des Umweltrechts bestimmen; drittens gibt es auch auf Gemeindeebene BeamtInnen; viertens gibt es die Möglichkeit, interkommunale Vereinigungen zur Durchsetzung des Umweltrechts einzurichten; schließlich kann die Polizei beauftragt werden, die Einhaltung des Umweltrechts zu überprüfen. Wenn einer dieser Beamten eine Straftat festgestellt

³ Ich bedanke mich bei Frau An Stas (VHRM), Herrn Jean-Pierre Janssens (Umweltbehörde der Brüsseler Region) und Monsieur Philippe Nemry (Inspecteur Général der Wallonischen Umweltbehörde) für nützliche Auskünfte sowie bei Amadeus Unterberg für hilfreiche Unterstützung bei den Recherchen für diesen Steckbrief.

⁴ Siehe dazu Faure (2000).

⁵ Milieu (2015), S. 5.

⁶ Faure und Svatikova (2010).

⁷ Milieu (2015), S. 18.

⁸ Faure (2010), S. 116.

hat, muss diese gemäß dem Dekret und der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden. Die Staatsanwaltschaft muss sich dann innerhalb einer Frist vom 180 Tagen, die einmal um 180 Tage verlängert werden kann, entscheiden, ob sie die Straftat vor ein Strafgericht bringen möchte; die andere Möglichkeit besteht darin, die Sache an die Verwaltungsbehörden zwecks Auferlegung einer Geldbuße weiterzuleiten. StaatsanwältInnen haben also eine zentrale Rolle bei der Entscheidung, die Sache auf strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Weise zu erledigen. Wenn die Staatsanwaltschaft in der Flämischen Region innerhalb der Frist von 180 Tage keine Entscheidung gefällt hat, ist eine verwaltungsrechtliche Geldbuße nicht mehr möglich. Die Wallonische Region hat ein ähnliches System mit einigen Unterschieden. Erstens sind die Entscheidungsfristen für die Staatsanwaltschaft kürzer und hängen von der Schwere der Straftat ab. Zweitens kann die Straftat auch dann auf verwaltungsrechtlichem Weg erledigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb der Frist entschieden hat.⁹

2.2.2 Ordnungswidrigkeiten

Wie bereits festgestellt gibt es in den drei Regionen inzwischen neben dem Strafrecht auch ein Ordnungswidrigkeitenrecht, wobei Geldbußen durch die Verwaltungsbehörden verhängt werden. Eine Sache kann auf zwei verschiedene Weisen an die Verwaltungsbehörden weitergeleitet werden, da es auch zwei verschiedene Arten von Delikten gibt. Erstens gibt es im Flämischen System eine Ordnungswidrigkeit (*milieu-inbreuk* auf Niederländisch, *infraction* auf Französisch).¹⁰ Das sind bestimmte Taten, die durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind und die durch die Regierung als weniger schwerwiegend erachtet werden. Wenn ein Beamter eine Ordnungswidrigkeit feststellt, leitet er den Vorgang an die Verwaltungsbehörde weiter. Die Verwaltungsbehörde kann dann eine sogenannte exklusive Geldbuße auferlegen. Die andere Möglichkeit besteht darin, dass eine Behörde das Vorliegen einer Straftat festgestellt hat, die Staatsanwaltschaft aber entscheidet, dass in diesem konkreten Fall keine Vorladung vor das Strafgericht notwendig ist. In diesem Fall leitet die Staatsanwaltschaft die Sache an die Verwaltungsbehörde zur Auferlegung einer sogenannten alternativen Geldbuße weiter. „Alternativ“ bedeutet in diesem Fall alternativ zur Anwendung des Strafrechts. Die exklusive Geldbuße kann höchstens € 50.000, die alternative Geldbuße € 250.000 betragen.

Die Wallonische Region hat grundsätzlich das gleiche Modell mit einigen kleinen Unterschieden. Weil die Wallonische Region zwischen verschiedenen Kategorien von Straftaten unterscheidet, sind die Geldbußen für die verschiedenen Kategorien anders, insbesondere sind sie niedriger als in der Flämischen Region. Ein anderer Unterschied besteht darin, dass in der Flämischen Region gegen eine auferlegte Geldbuße Einspruch bei einem besonderen Verwaltungsgericht eingelegt werden kann.¹¹ In der Wallonischen Region kann derjenige, der gegen eine auferlegte Geldbuße Einspruch einlegen möchte, zum Strafgericht gehen. Ein ähnliches System besteht in der Brüsseler Region: falls eine Straftat festgestellt worden ist, wird die Sache an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Falls der Staatsanwalt entscheidet, die Sache nicht zu verfolgen, oder wenn der Staatsanwalt nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine Entscheidung trifft, kann die Verwaltungsbehörde eine Geldbuße auferlegen.

2.2.3 Koexistenz

Im belgischen System besteht eine Koexistenz von Strafrecht und Verwaltungsrecht, mit gewissen Unterschieden zwischen den Regionen. Dieses System ist deshalb ins Leben gerufen worden, weil eine hohe Zahl von Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden waren. Die Verwaltungsbuße wurde für diejenigen Taten eingeführt, die die Staatsanwaltschaft nicht als ausreichend schwerwiegend für das Strafgericht erachtet, die aber trotzdem eine Reaktion erfordern. Wichtig ist aber

⁹ Faure (2010), S. 128.

¹⁰ Siehe dazu weiter Faure (2011b).

¹¹ Faure (2010), S. 133.

auch, dass im Prinzip die Staatsanwaltschaft die Institution ist, die bei Straftaten, nicht bei Ordnungswidrigkeiten entscheidet. Im flämischen System gehen Ordnungswidrigkeiten unmittelbar an die Verwaltungsbehörden; Straftaten gehen nur an die Verwaltungsbehörden, wenn die Staatsanwaltschaft entscheidet, dass eine strafrechtliche Verfolgung nicht angemessen ist.¹² In der Brüsseler Region werden mehr als 90% der Strafsachen durch Verwaltungsgeldbußen erledigt; die strafrechtliche Verfolgung ist die große Ausnahme.

2.3 Spezialisierungen

In Belgien gibt es innerhalb der verschiedenen Ebenen Spezialisierungen, obwohl es diesbezüglich zwischen den Regionen und sogar innerhalb der Regionen Unterschiede gibt. Was die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten angeht, gibt es in den drei Regionen VerwaltungsbeamtInnen mit speziellen Kenntnissen und technischen Zuständigkeiten im Umweltbereich. So gibt es auf regionaler flämischer Ebene verschiedene BeamtInnen mit Spezialisierung auf Abfälle, Wasserverunreinigung, Landwirtschaft, Luftverunreinigung, große chemische Unternehmen usw. In der Praxis sind es die regionalen Behörden, die die großen und wichtigen Betriebe kontrollieren; kleinere Betriebe werden meistens von den Kommunalbehörden oder der Polizei kontrolliert. In der Wallonischen Region gibt es eine Einheit zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung (*Unité de Répression des Pollutions*), deren Mitglieder eine wissenschaftliche Ausbildung durchlaufen haben.

Darüber hinaus gibt es zum Beispiel in Antwerpen oder Gent eine spezialisierte Staatsanwaltschaft. In verschiedenen Bezirken bestehen zwischen den Staatsanwaltschaften Vereinbarungen, wonach zum Beispiel die Staatsanwaltschaft von Antwerpen für alle Umwelt- und Raumordnungsdelikte für die Bezirke Antwerpen, Turnhout und Mechelen zuständig ist. Eine ähnliche Vereinbarung besteht auch in der Provinz West-Flandern zwischen Kortrijk und Brugge, was zu einer stärkeren Spezialisierung der Staatsanwaltschaft geführt hat. Schließlich gibt es auch Spezialisierung auf Ebene der Gerichte. Offiziell gibt es kein besonderes „Umweltgericht“, aber in der Praxis werden Umweltstraftaten immer vor dieselbe Kammer des Strafgerichts gebracht. Das führt dazu, dass es in Belgien inzwischen einige StrafrichterInnen mit einem ausgewiesenen Ruf für Umweltstraffälle gibt.

2.4 Ressourcen

2.4.1 Technisch

Bei den spezialisierten BeamtInnen auf regionaler Ebene sind technische Ausstattung und Kenntnisse ausreichend vorhanden, so dass sie in der Lage sind selbst Proben zu nehmen. Auf kommunaler Ebene ist das für BeamtInnen häufig nicht so einfach. Für die Analyse der Proben wenden sich auch die regionalen BeamtInnen an spezialisierte Labore.

2.4.2 Personell

In den drei Regionen hat man sich stark bemüht, das Personal ausreichend auszubilden. Es sind insbesondere die Provinzen, die Umweltbeamten eine besondere Ausbildung anbieten. Außerdem gibt es zumindest auf regionaler Ebene relativ viel Personal. Zum Beispiel ergibt sich aus dem Umweltvollzugsberichts des Flämischen Hohen Rats für den Vollzug des Umweltrechts (VHRM) von 2015, dass es auf regionaler Ebene 2013 722, 2014 711 und 2015 741 BeamtInnen gab. Diese haben 2013 165, 2014 174 und 2015 181 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an Vollzugsarbeit geleistet. Aus diesen Daten ergibt sich also, dass es zwar relativ viel Personal gibt, dieses sich aber auch mit viel anderer Arbeit befassen

¹² Milieu (2015), S. 18.

muss. Die regionalen Behörden haben 2013 29.068 2014 27.558 und 2015 37.625 Kontrollen durchgeführt.¹³ Dazu kommen zusätzlich Kontrollen, die durch Polizei und kommunale Behörden durchgeführt wurden.

Es ist schwer zu beurteilen, ob es ausreichend Personal gibt. Es ist wichtig zu betonen, dass in fast allen Regionen darauf hingewiesen wird, dass es zu wenig Personal gebe.¹⁴ Die flämischen Daten verdeutlichen auch, dass es zwar relativ viele Personal gibt, einzelnen Personen aber nur relativ wenig Zeit für den Vollzug des Umweltstrafrechts zur Verfügung haben. Auf lokaler (kommunaler) Ebene gibt es sogar sogenannte Proforma-BeamtenInnen, die formell für den Vollzug des Umweltrechts zuständig sind, in der Praxis dafür aber überhaupt keine Zeit haben.

2.5 Zusammenarbeit

2.5.1 Formell

Das flämische Dekret von 2007 hat den Flämischen Hohen Rat für den Vollzug des Umweltrechts (VHRM) eingerichtet. Dieser VHRM hat besondere Zuständigkeiten für die Zusammenarbeit bekommen.¹⁵ Er hat ein permanentes Sekretariat. Die Mitglieder sind Vollzugsbeamte der Region, der Provinzen und der Kommunen. Daneben sind auch die Polizei (zentrale und lokale Ebene) und die Staatsanwaltschaft vertreten. Auch verschiedene andere Gremien nehmen an dem VHRM teil. Ursprünglich (im Dekret von 2007) wurde der VHRM nur für Umweltangelegenheiten eingerichtet, mit dem allgemeinen Auftrag, die Prinzipien und Prioritäten der Vollzugspolitik der Flämischen Region zu bestimmen. 2015 wurde sein Auftrag auf die Raumordnung erstreckt, weil in der Flämischen Region Umwelt- und Raumordnung zusammengeführt worden waren.

Der VHRM tagt monatlich. Dabei wird über Möglichkeiten gesprochen, zwischen den verschiedenen Vollzugsstellen zu guten Absprachen zu kommen. In einigen Fällen werden diese Absprachen konkret in Arbeitsgruppen ausgearbeitet. Der VHRM veröffentlicht jährlich einen Umweltvollzugsbericht. Diese Berichte erscheinen auf seiner Website und sind teilweise auch auf Englisch übersetzt worden.¹⁶ Sie enthalten detaillierte Informationen, beispielsweise über die Zahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie die Zahl der Verfahren, die strafrechtlich und verwaltungsrechtlich erledigt werden. Daneben hat der VHRM auch Absprachen zwischen den regionalen Vollzugsbehörden und der Staatsanwaltschaft vermittelt, wobei der belgische Justizminister und die flämische Umweltministerin ein Protokoll über den Vollzug des Umweltrechts unterzeichnet haben. In diesem Protokoll wird bestimmt, welche Fälle die Staatsanwaltschaft mit Priorität behandeln soll. Der große Vorteil des VHRM ist, dass in diesem Gremium jeden Monat VertreterInnen der wichtigsten Vollzugsbehörden in der Flämischen Region zusammenkommen, um ganz praktische Probleme und Aspekte der Vollzug des Umweltrechts zu besprechen und Arbeitsabsprachen zu treffen.

Ein vergleichbares Gremium mit gesetzlicher Grundlage gibt es in der Brüsseler oder Wallonischen Region nicht. In der Wallonischen Region wurde eine formelle Zusammenarbeit nicht für notwendig erachtet, da dort nur eine Stelle für die Verhängung von Geldbußen zuständig ist.¹⁷

¹³ VHRM (2015), S. 20-23.

¹⁴ Siehe z.B. auch den *Rapport d'Activité 2009-2014* der Département de la Police de Contrôle Service du Fonctionnaire Sanctionnateur, August 2015 der Wallonischen Region. Hier wird bei den Problemen auch über "manque de personnel" (Personalmangel) gesprochen.

¹⁵ Für Einzelheiten, siehe Faure und Stas (2015), S. 490-509.

¹⁶ Siehe <http://www.vhrm.be/english>.

¹⁷ Brief von Philippe Nemry, Inspecteur-Général Service Public de Wallonie, Département de la Police et des Contrôles an Michael Faure vom 10. Januar 2018.

2.5.2 Informell

Es gibt in Belgien sehr viele informelle Arbeitsbesprechungen und Abstimmungen zwischen den verschiedenen Vollzugsbehörden. Beispielsweise gab es, bevor früher im Antwerpener Hafen große Aktionen gegen die sogenannte Abfallmafia unternommen wurden, Absprachen über die Vorgehensweise zwischen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und regionalen Abfallbehörden. Auch innerhalb der Flämischen Region gibt es neben dem VHRM weitere Gremien, innerhalb derer die regionalen Behörden bestimmte Absprachen treffen. Auch die spezialisierten Umweltstaatsanwaltschaften haben eine informelle Arbeitsgruppe Umweltrecht, die Informationen austauscht. Daneben gibt es manchmal auf regionaler Ebene Arbeitsbesprechungen, beispielsweise zwischen BürgermeisterIn, Polizei und Staatsanwaltschaft bezüglich spezifischer Umwelt- und Raumordnungsprobleme innerhalb einer bestimmten Kommune. Auch in der Brüsseler Region gibt es informelle Zusammenarbeit. Die Brüsseler Umweltbehörden treffen zum Beispiel Absprachen mit Brulocalis, einem Verband der 19 Brüsseler Kommunen, zum Vollzug des Umweltrechts.

2.5.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die belgischen Vollzugsbeamten, Staatsanwälte und Richter sind auf internationaler Ebene und in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit relativ aktiv. Belgien hat zum Beispiel eine wichtige Rolle bei der Einrichtung von des European Union Forum of Judges for the Environment (EUFJE) gespielt. EUFJE ist ein international aktiver, nach belgischem Recht gegründeter Verein von RichterInnen, die sich mit dem Umwelt(straf)recht befassen. Auch bei der Entstehung des Network of European Prosecutors for the Environment (EPE) waren die belgischen UmweltstaatsanwältInnen sehr aktiv. Daneben sind viele der regionalen Behörden, sowohl aus Flandern, Brüssel als auch Wallonien, innerhalb des European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (IMPEL) und des International Network for Environmental Compliance and Enforcement (INECE) aktiv. Schließlich kann noch auf die Zusammenarbeit bei der Abfallverbringung hingewiesen werden. Es gibt zum Beispiel in Bezug auf die grenzüberschreitende Abfallkriminalität im Antwerpener Hafengebiet eine gute Zusammenarbeit; nicht nur mit Zoll, Polizei und Umweltbehörden, sondern auch mit niederländischen Behörden. Diese Zusammenarbeit erfolgt manchmal auch im Rahmen von INECE-Projekten, wie zum Beispiel dem INECE Projekt Seaport.

2.5.4 Bewertung

Wie oben dargestellt gibt es in Belgien eine Reihe von Beispielen für Zusammenarbeit, die vielleicht sogar als *best practice* bezeichnet werden könnten.¹⁸ Die Einführung von Geldbußen hat eine verstärkte Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Umweltbehörden erforderlich gemacht, beispielsweise um zu bestimmen, welche Straftaten die Staatsanwaltschaft strafrechtlich verfolgt und welche für die Erledigung durch Verwaltungsgeldbuße in Betracht kommen. In der Flämischen Region ist diese Zusammenarbeit durch die Einrichtung eines Gremiums, das genau diese Zusammenarbeit zum Hauptziel hat, gesetzlich verankert worden. Der Vorteil des VHRM ist, dass in diesem Gremium alle mit dem Vollzug des Umweltrechts befassten Behörden vertreten sind. Das ist vor allem in einem föderalen Staat wie Belgien von großer Bedeutung. Gewisse BeamtInnen gehören zu föderalen (belgischen) Organisationen wie Polizei und Staatsanwaltschaft; andere, insbesondere die spezialisierten Umweltbeamten, gehören zu flämischen regionalen Organisationen. Deswegen ist es von großer Bedeutung, dass sich die VollzugspraktikerInnen der verschiedenen Ebenen einmal pro Monat treffen, um sich über die Effektivität des Vollzugs auszutauschen. Im Rahmen des VHRM werden auch Protokolle entworfen und zum Beispiel Aktenbeispiele gesammelt, die als Best Practice allen Vollzugsbehörden zur

¹⁸ Aus Transparenzgründen muss betont werden, dass der Verfasser dieses Berichts der Vorsitzende des VHRM ist und deswegen kaum ein unabhängiges Urteil über das Funktionieren dieses Gremiums abgeben kann.

Verfügung gestellt werden. Der VHRM hat ein permanentes Sekretariat mit eigenständiger Finanzierung und ist bereits seit 2009 tätig. Ein anderes wichtiges Ergebnis der Arbeit des VHRM sind die Umweltvollzugsberichte, die allen mit dem Vollzug befassten Stellen der Flämischen Region einen Überblick über die Vollzugstätigkeiten des vergangenen Jahres geben. Somit sind regelmäßige Informationen, wie beispielsweise die Zahl der mit dem Vollzug befassten Personen, die für den Vollzug aufgewendete Zeit, die Zahl der Verletzungen von Umweltgesetzen usw. verfügbar. Diese Berichte gibt es schon seit 2009; sie stellen ein wichtiges Instrument der Vollzugspolitik dar und wurden sogar von der Europäischen Kommission als *best practice* bezeichnet. Der VHRM macht darüber hinaus noch viel mehr. So werden zum Beispiel Tagungen für die mit dem Vollzug befassten BeamtInnen organisiert, an denen durchschnittlich 200 Personen teilnehmen. Die Tagungen sind immer auf die praktische Verbesserung des Vollzugs, Informationsaustausch und *capacity building* ausgerichtet.

2.6 Zusammenfassung

Obwohl Belgien einen Sonderfall bildet, weil die Kompetenzen für das Umweltrecht bei den Regionen liegen und teilweise daneben das föderale belgische Strafgesetzbuch angewandt wird, hat es verschiedene interessante Entwicklungen gegeben, die zur Erweiterung der Sanktionsinstrumente (im Sinne einer „Toolbox“) geführt haben. Während vor etwa 20 Jahren das Strafrecht als einziges Instrument zur Sanktionierung einer Straftat zur Verfügung stand, gibt es heutzutage in allen belgischen Regionen auch die Möglichkeit stattdessen eine Geldbuße zu verhängen. Interessanterweise sind bei allen Unterschieden die entsprechenden Regelungen in den drei belgischen Regionen relativ ähnlich: alle drei haben die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft vorgesehen, Verfahren, die nach ihrer Meinung nicht vor ein Strafgericht gehören, zur Verhängung einer Geldbuße an die Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Das hat dazu geführt, dass viele Verfahren, die früher eingestellt worden wären, jetzt durch eine Geldbuße sanktioniert werden. Es kann auch festgestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch macht.

In Belgien hat auf verschiedenen Ebenen eine Spezialisierung stattgefunden, die mit Sicherheit zur Effektivität des Vollzugs beiträgt. Dies gilt nicht nur für die Feststellung von Umweltstraftaten durch spezialisierte BeamtInnen auf regionaler Ebene, sondern auch für die Strafverfolgung durch spezialisierte Staatsanwaltschaften, die Auferlegung von Geldbußen durch spezialisierte Umweltbehörden und das strafrechtliche Verfahren vor Kammern der Strafgerichte, die sich in der Praxis häufig auf Umweltstrafsachen spezialisiert haben.

Obwohl die zuständigen Behörden regelmäßig angeben, mehr Personal zu benötigen, sind für die Durchsetzung des Umweltrechts relativ viele Ressourcen vorhanden, jedenfalls in der Flämischen Region, wohl aber auch in Brüssel und Wallonien. Die BeamtInnen können aber nur relativ wenig Zeit für den Vollzug des Umweltstrafrechts aufbringen, sodass es im Ergebnis schwer einzuschätzen ist, ob ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Darüber hinaus gibt es in Belgien, vor allem in der Flämischen Region, interessante Kooperationsmodelle. Der VHRM bietet allen mit dem Vollzug befassten Akteuren ein interessantes Forum zum Informationsaustausch und für Absprachen zur Umweltvollzugspolitik. Schließlich hat das flämische Umweltvollzugsdekret den VHRM dazu verpflichtet, jährlich einen Umweltvollzugsbericht mit detaillierten Daten zum Vollzug zu veröffentlichen. Die Verfügbarkeit dieser Daten ist ein großer Vorteil, obwohl natürlich immer Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Diese Daten ermöglichen eine faktengestützte Bewertung, wie effektiv und hilfreich eine bestimmte Vollzugspolitik ist und welche Änderungen angebracht wären. Sowohl die Zusammenarbeit innerhalb des VHRM als auch seine Jahresberichte stellen *best practice* dar.

2.7 Quellenverzeichnis

- Billiet, Carole und Rousseau, Sandra (2014): How Real is the Threat of Imprisonment for Environmental Crime?, *European Journal of Law and Economics*, Jg. 37:2, S. 183-198
- Billet, Carole, Blondiau, Th. und Rousseau, S., Punishing Environmental Crimes: An Empirical Study from Lower Courts to the Court of Appeal, *Regulation & Governance*, 2014, Jg. 8:4, S. 472-496
- Blondiau, Thomas, Billiet, Carole und Rousseau, Sandra : Comparison of Criminal and Administrative Penalties for Environmental Offences, *European Journal of Law and Economics*, 2015, Jg. 39:1, S. 11-35
- Faure, Michael (2000): Ordonnance du 25 mars 1999 relatif à la recherche, la concertation, la poursuite et la répression des infractions en matière d'environnement, *Aménagement*, S. 179-195
- Faure, Michael (2010): Le droit pénal de l'environnement en Région flamande, in: *La lutte contre les infractions environnementales*, Brugge: Vanden Broele, S. 111-139
- Faure, Michael (2011a): Handhaving van het milieurecht in het Vlaams Gewest: enkele cijfers, in: David D'Hooghe, Kurt Deketelaere und Anne Mie Draye (Hrsg.), *Liber Amicorum Marc Boes*, Brugge: die Keure, S. 69-86
- Faure, Michael (2011b): Bestuurlijke en strafrechtelijke afdoening van milieustrafzaken in het Vlaamse Gewest, in: Filiep Deruyck und Michel Rozie (Hrsg.), *Het strafrecht bedreven. Liber Amicorum Alain De Nauw*, Brugge: die Keure, S. 257-276
- Faure, Michael und Stas, An (2015): The Flemish High Council of Environmental Enforcement: The Role of an Environmental Enforcement Network in a New Coordinated Environmental Enforcement Landscape within the Flemish Region, 2009-2014, in: Faure, Michael, De Smedt, P. und Stas, An (Hrsg.), *Environmental Enforcement Network. Concepts, Implementation and Effectiveness*, Cheltenham: Edward Elgar, S. 490-509
- Faure, Michael und Svatikova, Katharina: Enforcement of Environmental Law in the Flemish Region, *European Energy and Environmental Law Review*, 2010, Jg. 19:2, S. 60-79
- Milieu (2015): Evaluation Study on the Implementation of Directive 2008/99/EC on the Protection of the Environment through Criminal Law by Member States. National Report for Belgium, Brussel: Milieu

3 Steckbrief Dänemark

Christoph H. Stefes (Ecologic Institut)

3.1 Einführung

Dänemark hat sich früh als Vorreiterland bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität in Europa etabliert. Das Land war treibende Kraft bei der Formulierung und Verabschiedung der EU-Umweltstrafrichtlinie. Es wundert deshalb nicht, dass die dänische Regierung bereits vor 2008 die meisten Gesetze zur Umsetzung dieser Richtlinie verabschiedet hatte.¹⁹

Dänemark verfügt über eine breite Palette von Sanktionen, die bei Umweltdelikten verhängt werden können. Sie reichen von kleineren Geldstrafen bis hin zur Konfiszierung von Profiten, die durch Umweltdelikte erzielt werden. Ferner sehen die Umweltschutzverordnung (§ 110) und das Strafgesetzbuch (§ 196) Freiheitsstrafen von bis zu zwei bzw. sechs Jahren vor. Hierbei muss jedoch nachgewiesen werden, dass der Angeklagte die Tat vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat. Ferner kommt der Paragraf 196 nur bei umfangreichen und gefährlichen Verschmutzungen zum Tragen (z. B. bei der Freisetzung gefährlicher Chemikalien).

Die Umweltschutzverordnung (USV; *Miljøbeskyttelseslov*) ist das zentrale Umweltschutzgesetz in Dänemark. Es setzt die grundsätzlichen Ziele staatlichen Umweltschutzes; die Mittel, die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden sollen; sowie die Leitlinien, nach denen das Umweltministerium handeln soll.²⁰ Als eine Rahmenverordnung wird sie durch Richtlinien und weiteren Rechtsverordnungen ergänzt. Weitere wichtige Gesetze sind u. a. das Chemikaliengesetz, das Bodenverschmutzungsgesetz und das Umwelthaftungsgesetz. Umweltdelikte werden sowohl in diesen Gesetzen als auch im Strafrecht aufgeführt. Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält hierbei eine allgemeine Bestimmung, die auf bestimmte Umweltgesetze, insbesondere auf die USV, zurückverweist. Hierdurch beziehen sich Umwelt- und Strafgesetze gegenseitig aufeinander.

3.2 Zuständige Behörden

3.2.1 Umweltstrafrecht

Umweltstraftaten werden von regulären Strafverfolgungsbehörden und Gerichte verfolgt.

Grundsätzlich beachtet Dänemark das Subsidiaritätsprinzip. Lokale Behörden sind primär für die Umsetzung von Umweltgesetzen zuständig. Diese müssen bei schweren Verstößen örtliche Polizeidienststellen und die Staatsanwaltschaft zwecks strafrechtlicher Untersuchungen informieren. Straf- und zivilrechtliche Prozesse werden von regulären Gerichten übernommen. Nur in besonders schweren Fällen werden das UBA und der Bundesanwalt (*Rigsadvokaten*) tätig. Hierzu gehören Umweltdelikte, die eine direkte Bedrohung für Leib und Leben darstellen.²¹

Zu erwähnen wären noch der Zoll und die dänische Marine, die bei grenzüberschreitenden Straftaten (wie z. B. dem Schmuggel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten) und maritimer Verschmutzung tätig werden.

¹⁹ EUFJE Conference (2015), S. 2; Faure (2010), S. 124.

²⁰ Djurhuus et al., S. 1.

²¹ Djurhuus et al., S. 2.

3.2.2 Ordnungswidrigkeiten

Geldstrafen werden nach Paragraph 110 der USV von der Polizei und der Staatsanwaltschaft verhängt. Sie sind jedoch nicht mit deutschen Geldbußen vergleichbar, da sie als strafrechtliche Sanktionen gelten.

3.3 Spezialisierungen

Jeder der zwölf Polizeidistrikte umfasst eine Polizeieinheit, die sich auf Umweltstraftaten spezialisiert. Auch operieren in jedem der zwei regionalen Staatsanwaltschaften Einheiten, die sich exklusiv mit Umweltstraftaten befassen.²² Ferner befasst sich das dänische Umweltbundesamt (UBA), welches dem Umweltministerium untersteht, mit Umweltstraftaten.

3.4 Ressourcen

3.4.1 Technisch

Die lokalen Behörden verfügen nur sehr bedingt über eigene Labore und naturwissenschaftliche bzw. umwelttechnische Experten für die Untersuchung von Beweismaterial oder Proben, wobei einige Lokalbehörden besser ausgestattet sind als andere. Grundsätzlich können jedoch alle Behörden Ressourcen und Experten beim Umweltbundesamt anfordern.²³

3.4.2 Personell

Grundsätzlich wird bemängelt, dass mangels Fortbildung und Zeit, fehlenden finanziellen Ressourcen für die Behörden und den allgemeinen Schwierigkeiten bei der Beweisführung bei Umweltstraftaten nur sehr wenige Fälle die Gerichte erreichen.²⁴

3.5 Zusammenarbeit

3.5.1 Formell

Die Zusammenarbeit zwischen lokalen Verwaltungsbehörden, Polizeidienststellen und der Staatsanwaltschaft ist formell geregelt. Bei Verstößen gegen Umweltrichtlinien, die einen kriminellen Hintergrund vermuten lassen, müssen lokale Behörden die Polizei und Staatsanwaltschaft einschalten. Umgekehrt muss die Polizei alle gemeldeten Umweltverstöße den lokalen Behörden melden.²⁵

Umweltdaten werden vor allem im dänischen Umweltportal zusammengeführt. Dieses Webportal steht sowohl Behörden, Firmen, Journalisten als auch Privatpersonen zur Verfügung. Diese Umweltdaten sind jedoch allgemeiner Natur.²⁶ Ob es eine spezielle Datenbank und einen besonderen Datenaustausch bei Umweltstraftaten gibt, konnte nicht herausgefunden werden.

3.5.2 Informell

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

3.5.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Erkenntnisse, inwieweit Behörden des Landes mit anderen EU-Ländern, insbesondere Deutschland, zusammenarbeiten, liegen nicht vor.

²² EUROJUST (2014), S. 24.

²³ E-Mail-Austausch mit Vertreter(in) des dänischen Umweltbundesamts (anonym).

²⁴ EUFJE Conference (2015), S. 4.

²⁵ Djurhuus et al., S. 3.

²⁶ Siehe: <http://eng.naturstyrelsen.dk/planning/danish-natural-environmental-portal/>.

3.5.4 Bewertung

Bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität wird die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in Dänemark als gut bezeichnet. Dies wird mit der geografischen Nähe und der jahrzehntelangen Erfahrung, die man mit der Verfolgung von Umweltstraftaten gesammelt hat, begründet.²⁷ Zudem profitiert das Land davon, dass man Umweltdelikte schon sehr früh ernst genommen und kriminalisiert hat. So konnte die Zusammenarbeit zwischen den Behörden über die Jahre gestärkt werden. Schließlich wird das Subsidiaritätsprinzip erfolgreich angewandt.

3.6 Sonstige Erkenntnisse zur Anwendungspraxis

Bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität setzt Dänemark vor allem auf Geldstrafen und den Entzug von Betriebsgenehmigungen bzw. Umweltgenehmigungen. Ferner bietet das Produkt- und Umwelthaftungsgesetz zahlreiche Möglichkeiten, Umweltdelikte zu ahnden. Freiheitsentzug wurde jedoch bisher äußerst selten und nur als letztes Mittel der Bestrafung verhängt.

3.7 Zusammenfassung

Dänemark verfolgt mit dem Subsidiaritätsprinzip eine engmaschige und kontinuierliche Überwachung von Akteuren. Hierbei kommen auf der lokalen Ebene vor allem Geldstrafen und der (temporäre) Entzug von Betriebs-, bzw. Umweltgenehmigungen bei der Verletzung von Umweltauflagen zum Einsatz. Die strafrechtliche Verfolgung von Umweltdelikten mittels Freiheitsentzug, wie es die EU-Richtlinie vorsieht, findet in der Anwendungspraxis jedoch nicht statt. Dies ist entbehrt nicht einer gewissen Ironie, da Dänemark eine ganz wesentliche Rolle bei der Verabschiedung dieser Richtlinie gespielt hat. Entsprechende Gesetze wurden zwar verabschiedet, werden aber selten angewandt.

²⁷ Informelles Telefongespräch mit einer Vertreterin der Bundesanwaltschaft (anonym).

3.8 Quellenverzeichnis

ENPRO (The Network of Prosecutors on Environmental Crime): Manual on Prosecuting Environmental Crime in the Baltic Sea Region, January 2016, <http://helcom.fi/Lists/Publications/Manual%20on%20prosecuting%20environmen-tal%20crime%20in%20the%20Baltic%20Sea%20region,%20ENPRO%202016.pdf>

EUFJE Conference (2015): Protection of the environment through criminal law: the implementation and application of the Eco-crime Directive in the EU Member States. Denmark. Bolzano: EU Forum of Judges on the Environment

EUROJUST (2014): Strategic Project on Environmental Crime. Report. The Hague: Eurojust

Faure, Michael J. (2010): Vague notions in environmental criminal law (part 1), Env. Liability 4, S.119-170

Håkun, Djurhuus, Hemmer, Per, Vilsbøll, Anne SK, und Brandt, Jacob: Environmental law and practice in Denmark: overview, kein Datum,

[https://content.next.westlaw.com/Document/I203078fa1cb611e38578f7ccc38dcbee/View/FullText.html?contextData=\(sc.Default\)&transitionType=Default&firstPage=true&bhcp=1](https://content.next.westlaw.com/Document/I203078fa1cb611e38578f7ccc38dcbee/View/FullText.html?contextData=(sc.Default)&transitionType=Default&firstPage=true&bhcp=1)

4 Steckbrief Frankreich –

Amadeus Unterberg (University of Maastricht) & Michael Faure (University of Rotterdam)

4.1 Einführung

Das Umweltstrafrecht ist mehrheitlich im sogenannten *Code de l'environnement* geregelt, welcher ebenfalls die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008/99/EG umsetzt. Die Richtlinie wurde 2012 in Frankreich implementiert.²⁸ Neben dem *Code de l'environnement* befinden sich zusätzlich weitere spezifischere Umweltstraftatbestände in anderen Gesetzen (z.B. *Code Rural*, *Code de la Santé publique*, *Code de l'urbanisme*, *Code forestier*, etc.).²⁹

Im Umweltstrafrecht kommen zudem die allgemeinen Strafrechtsprinzipien und Straftatbestände aus dem *Code Pénal* zur Anwendung. Außerdem ist im *Code Pénal* hinsichtlich des Abfallentsorgungsrechts das Ordnungswidrigkeitsrecht geregelt.

Bezüglich eines Strafverfahrens in Umweltangelegenheiten wird der *Code de procédure pénale* und vereinzelte Bestimmungen aus dem *Code de l'environnement* berücksichtigt.³⁰

4.2 Zuständige Behörden

4.2.1 Umweltstrafrecht

4.2.1.1 Gerichte

Die Gerichte spielen in Frankreich eine entscheidende Rolle beim Vollzug des Umweltrechts. Die Verwaltungsgerichte sind für Entscheidungen staatlicher und öffentlicher Behörden zuständig (z. B. für Betriebsgenehmigungen und das Verwaltungsstrafrecht). Die Zivilgerichte hören Fälle hinsichtlich zivilrechtlicher Haftung an. Die Strafgerichte sind befugt, Umweltstraftaten zu verfolgen.

In Frankreich gibt es keine auf Umweltstrafrecht spezialisierten RichterInnen. Vielmehr werden Sachverhalte im Umweltstrafrecht, die offensichtlich in den Bereich eines vorhandenen Fachgebiets fallen (z.B. öffentliches Gesundheitswesen oder Seerecht), von einem in diesem Fachgebiet spezialisierten Richter bzw. Gericht betreut. Beispielsweise sind für Wasserverschmutzungen von Schiffen auf hoher See Gerichte in Le Havre oder Marseille zuständig.³¹

4.2.1.2 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist für die gleichmäßige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Zudem leitet sie das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung und erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage gemäß dem *Code de procédure pénale*.³²

4.2.1.3 Polizei und Gendarmerie

In Frankreich sind die Polizeiaufgaben auf verschiedene Behörden aufgeteilt. Auf nationaler Ebene existiert zum einen die *Police nationale*, die dem Innenministerium untersteht. Daneben gibt es die militärisch organisierte *Gendarmerie nationale*, für die sowohl das Verteidigungs- als auch das Innenministerium verantwortlich sind. Die *Police nationale* unterteilt sich wiederum in die *Police administrative* und die *Police judiciaire*. Die Polizei fungiert vorwiegend als Fremden- und Grenzpolizei. Dagegen

²⁸ Vgl. Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015).

²⁹ Vgl. Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015); vgl. Brenot (2015).

³⁰ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 37ff.; Bianco und Lucifora (2017), S. 82ff.

³¹ Bianco und Lucifora (2017), S. 82ff.; Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 37ff.

³² Vgl. Chapitre II Code de procédure pénale.

beinhaltet der Kompetenzbereich der Gendarmerie vor allem Angelegenheiten, die das Militär betreffen.³³

Innerhalb der *Gendarmerie nationale* wurde 2004 die Polizeieinheit OCLAESP eingeführt, die für die Strafverfolgung im Bereich der Umweltkriminalität und des öffentlichen Gesundheitswesens zuständig ist.³⁴

4.2.2 Umweltbehörden

Für das Verwaltungsrecht ist auf nationaler Ebene mehrheitlich das *Ministère de la Transition écologique et solidaire* und auf lokaler Ebene verschiedene Direktionen (z.B. Direktion für Umwelt, Planung und Wohnungsbau, kurz: DREAL) zuständig. Das Ministerium verfasst Gesetze und Dekrete, erlässt Anordnungen und setzt das Umweltrecht durch die ihm unterstehenden Behörden durch.³⁵

4.2.3 Ordnungswidrigkeiten

In Frankreich werden Ordnungswidrigkeiten in fünf verschiedene Klassen unterteilt, wobei die fünfte Klasse die schwerwiegendsten Verstöße im Ordnungswidrigkeitsrecht umfasst und diese somit die höchsten Sanktionen nach sich ziehen. Zuständig für Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeitsrecht ist das sogenannte *Tribunal de police*.³⁶ Für das Vorverfahren einer Ordnungswidrigkeitsverletzung ist die Staatsanwaltschaft zuständig.³⁷

4.3 Spezialisierungen

In Frankreich sind vor allem innerhalb der Organisation der Polizei verschiedene Spezialeinheiten hinsichtlich der Bekämpfung von Umweltdelikten eingeführt worden. Wie unter 4.2.1.3 erwähnt, wurde unter anderem die Sondereinheit OCLAESP ins Leben gerufen. Die Aufgabe der OCLAESP besteht darin, strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen und zu koordinieren, das Verhalten von Straftätern zu beobachten und zu analysieren, Informationen zu zentralisieren, an Schulungen und Informationsaustausch teilzunehmen und internationale Hilfsgesuche (Europol, Interpol) zu bearbeiten.³⁸ Auch innerhalb der *Police judiciaire* wurden Spezialisierungen vorgenommen. So ist gemäß dem *Code de l'environnement* die *Police judiciaire* zusätzlich als *inspection de l'environnement* autorisiert, Umweltdelikte zu untersuchen und zu verfolgen, die insbesondere im Zusammenhang mit Wasser und Naturschutz (*eau et nature*) und bestimmten Betrieben (*installations classées*) stehen.³⁹ Ebenfalls zu erwähnen ist, dass neben den *inspecteurs de l'environnement* weitere spezielle Beamte durch den *Code de l'environnement* eingeführt wurden, wie zum Beispiel Zuständige für Naturschutzgebiete, ZollbeamtenInnen im Umweltbereich und Küstenwachen.⁴⁰ Innerhalb der *Police nationale* gibt es ausserdem mit der sog. *Préfecture*

³³ Vgl. Police Nationale, <https://www.police-nationale.interieur.gouv.fr/Organisation>; vgl. Gendarmerie Nationale, <https://www.gendarmerie.interieur.gouv.fr/>.

³⁴ Vgl. OCLAESP, <https://www.gendarmerie.interieur.gouv.fr/Notre-institution/Nos-composantes/Au-niveau-central/Les-offices/Office-central-de-lutte-contre-les-atteintes-a-l-environnement-et-a-la-sante-publique-OCLAESP>.

³⁵ Vgl. Brenot (2015); vgl. Ministère de la transition écologique et solidaire, <https://www.ecologique-solidaire.gouv.fr/politiques-publiques>.

³⁶ Vgl. Tribunal de police, <http://www.justice.gouv.fr/organisation-de-la-justice-10031/lordre-judiciaire-10033/tribunal-de-police-12029.html>.

³⁷ Vgl. Tribunal de police, <http://www.justice.gouv.fr/organisation-de-la-justice-10031/lordre-judiciaire-10033/tribunal-de-police-12029.html>.

³⁸ Vgl. OCLAESP, <https://www.gendarmerie.interieur.gouv.fr/Notre-institution/Nos-composantes/Au-niveau-central/Les-offices/Office-central-de-lutte-contre-les-atteintes-a-l-environnement-et-a-la-sante-publique-OCLAESP>; Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015) (2015), S. 39f.

³⁹ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 40ff.; vgl. Evaluation de la police de l'environnement, http://www.modernisation.gouv.fr/sites/default/files/epp/epp_police-environnement_rapport.pdf.

⁴⁰ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 40.

de Police noch eine eigene Dienststelle, die neben anderer polizeilicher Verwaltungsaufgaben für die Erteilung von Umweltgenehmigungen und die Kontrolle der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften zuständig ist.⁴¹

4.4 Ressourcen

4.4.1 Technisch

Insbesondere die OCLAESP kann auf umwelttechnische Expertenteams, die für die Untersuchung von Beweismaterialien zuständig sind, zurückgreifen. Die OCLAESP besteht unter anderem aus folgenden Ermittlungsabteilungen:⁴² (1) einer Umweltgruppe, die sich mit Fragen der Umweltverschmutzung, des Wildtierschutzes und der illegalen Abfallentsorgung befasst, (2) einer Gruppe für das öffentliche Gesundheitswesen, die sich mit medizinischen und paramedizinischen kriminellen Verhaltensweisen befasst und sich auch mit Verstößen gegen Gesundheits- und/oder Lebensmittelsicherheit und Anti-Doping befasst, (3) einer Unterstützungs- und Bewertungsgruppe, die Fälle analysiert, die an das Büro herangetragen werden und für die gerichtliche Umsetzung von Informationen und Informationen zuständig sind; und (4) einer Dokumentations-, Analyse- und Schulungsgruppe, die strategische Analysen durchführt (z. B. Statistiken erstellt und den jährlichen Tätigkeitsbericht erstellt, das Netzwerk der ErmittlerInnen und der lokalen ReferentInnen für Verbrechen gegen die Umwelt und die öffentliche Gesundheit verwaltet).

Auch die *inspection de l'environnement* kann auf Ingenieure und Techniker zurückgreifen.⁴³

4.4.2 Personell

Zur Frage, ob für den Vollzug des Umweltstrafrechts ausreichend Personal (d.h. auch Zeit) zur Verfügung steht, konnten keine nutzbaren Informationen gefunden werden.

4.5 Zusammenarbeit

4.5.1 Formell

Die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Polizei bzw. Gendarmerie ist im *Code de procédure pénale* geregelt. Die Gendarmerie untersteht bei lokalen oder nicht-militärischen Einsätzen den *Préfecture de Police*. Nimmt die Gendarmerie dagegen justizielle Aufgaben wahr, folgt sie den Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder eines zuständigen Untersuchungsrichters. Die Tätigkeiten der *Police judiciaire* stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaft gemäß dem *Code de procédure pénale*. Neben dem *Code de procédure pénale* findet im Bereich des Umweltstrafrechts und insbesondere in Bezug auf die *inspecteurs de l'environnement* der verfahrensrechtliche Teil des *Code de l'environnement* Anwendung.⁴⁴

4.5.2 Informell

Hinsichtlich der Zusammenarbeit in der Praxis ohne gesetzliche Grundlage konnten keine brauchbaren Informationen gefunden werden.

⁴¹ Vgl. Préfecture de Police, <https://www.prefecturedepolice.interieur.gouv.fr/English/About-us/About-us/Prefecture-de-Police-general-organisation-chart>.

⁴² Vgl. OCLAESP, <https://www.gendarmerie.interieur.gouv.fr/Notre-institution/Nos-composantes/Au-niveau-central/Les-offices/Office-central-de-lutte-contre-les-atteintes-a-l-environnement-et-a-la-sante-publique-OCLAESP>; Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 39f.

⁴³ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 40ff.

⁴⁴ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 40ff.

4.5.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Frankreich hat den Rahmenbeschluss 2002/584/JI zum Europäischen Haftbefehl 2004 im *Code de procédure pénale* umgesetzt.⁴⁵ Der Rahmenbeschluss regelt die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person, die Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder die freiheitsentziehende Maßnahme in einem internationalen Kontext.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit mit den anderen EU-Mitgliedstaaten sieht Frankreich weitere Instrumente vor, wie die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen⁴⁶ oder die Beteiligung von Eurojust über seine nationalen Vertreter.⁴⁷ Was die polizeiliche Zusammenarbeit anbelangt, beteiligt sich Frankreich an einschlägigen EU- und internationalen Institutionen wie Europol und Interpol und ist Vertragspartei bilateraler oder internationaler Abkommen für die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit.⁴⁸

4.5.4 Bewertung

In Bezug auf die Zusammenarbeit betonen die PraktikerInnen, dass es eine gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden gibt, die an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligt sind. Die Durchsetzung der Umweltpolitik basiert sowohl auf einer proaktiven Überwachung als auch auf einer ex-post-Durchsetzung. Tatsächlich gibt es in vielen Bereichen des Umweltschutzes Verwaltungsgenehmigungsverfahren. Daher können die Verwaltungsbehörden viele Unternehmen überwachen, die Straftaten im Bereich der Umweltkriminalität begehen könnten. Besonders die OCLAESP wird von Praktikern als *best practice* angesehen, die in andere europäische Länder eingeführt werden könnte.⁴⁹

4.6 Zusammenfassung

Generell weisen PraktikerInnen (Polizei, Rechtsanwalt und Staatsanwalt) auf einige Defizite hin, die sowohl das Regelungsniveau als auch die Vollzugsebene betreffen.⁵⁰ Was das Regelungsniveau anbelangt, betonen sie, dass das Umweltstrafrecht durch komplexe und sehr umfangreiche Rechtsvorschriften gekennzeichnet ist, die über mehrere Gesetze verteilt sind. Der fragmentarische Charakter des Umweltrechts erschwert es sehr, es zu verstehen. In Bezug auf bestimmte Straftaten (z.B. Verschmutzung) sind die Strafen nach Ansicht von PraktikerInnen immer noch zu niedrig.⁵¹ Der Mangel an spezialisierten Richtern kann die Durchsetzung des Umweltrechts behindern; Spezialisierung wird als ein Schlüsselement zur Verbesserung der Effizienz der Bekämpfung von Umweltkriminalität angesehen.⁵² Der Mangel an Fachwissen, an Ressourcen und Bewusstsein für die Bedeutung von Umweltverbrechen werden als Hauptgrund für die Mängel bei der Durchsetzung des Umweltstrafrechts angesehen. Angesichts des sehr technischen Charakters von Umweltfällen und der Komplexität des rechtlichen Rahmens fordern Praktiker (Polizei, Rechtsanwalt und Staatsanwalt) die Einführung einer spezifischen Ausbildung für Richter und Staatsanwälte.⁵³ Die Stärkung der Polizeikräfte sei unerlässlich, um eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität zu ermöglichen.⁵⁴ Es ist jedoch erwähnenswert,

⁴⁵ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 44f.

⁴⁶ Artikel 695-2 bis 695-3 Code de procédure pénale.

⁴⁷ Artikel 695-4 bis 695-9 Code de procédure pénale.

⁴⁸ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 45.

⁴⁹ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 40.

⁵⁰ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 58.

⁵¹ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 58.

⁵² Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 58.

⁵³ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 58.

⁵⁴ Bianco, Lucifora und Vagliasindi (2015), S. 58.

dass Frankreich mit der OCLAESP und den *instructeurs de l'environnement* über eigene polizeiliche Apparate verfügt, welche mehrheitlich mit der Strafverfolgung im Bereich der Umweltkriminalität befasst sind.

4.7 Quellenverzeichnis

Bianco, Floriana und Lucifora, Annalisa (2017): Environmental Criminal Law in France, in: Farmer, Andrew, Faure, Michael und Vagliasindi, Grazia M (Hrsg.): Environmental Crime in Europe, S. 82 - 88

Bianco, F., Lucifora, A., und Vagliasindi, G. M. (2015): Fighting Environmental Crime in France: A Country Report (2015). Study in the framework of the EFFACE research project, Catania: University of Catania,
http://efface.eu/sites/default/files/EFFACE_Fighting%20Environmental%20Crime%20in%20France.pdf

Brenot, Vincent (2015), Environmental law and practice in France: overview,
[https://content.next.westlaw.com/Document/I203078fd1cb611e38578f7ccc38dcbee/View/FullText.html?contextData=\(sc.Default\)&transitionType=Default&firstPage=true&bhcp=1](https://content.next.westlaw.com/Document/I203078fd1cb611e38578f7ccc38dcbee/View/FullText.html?contextData=(sc.Default)&transitionType=Default&firstPage=true&bhcp=1)

Ministère de L'Écologie, du Développement Durable et de l'Énergie, Ministère de la Justice, Ministère de l'Intérieur, Ministère de l'Agriculture, de l'Agroalimentaire et de la Forêt (2015), Evaluation de la police de l'environnement:
http://www.modernisation.gouv.fr/sites/default/files/epp/epp_police-environnement_rapport.pdf

5 Steckbrief Polen

Linda Mederake (*Ecologic Institut*)

5.1 Einführung

Die Regelung des Umweltstrafrechts erfolgt in Polen ähnlich wie in Deutschland durch das Strafgesetzbuch (*Kodeks Karny*) und weitere Regelungen in Spezialgesetzen. Im Strafgesetzbuch finden sich die Straftaten gegen die Umwelt, in Kapitel XXII, Art. 181-188. Weitere Aspekte des Umweltstrafrechts finden sich im Strafgesetzbuch auch im Abschnitt zur öffentlichen Sicherheit (Art. 163-165), zum Funktionalisieren der öffentlichen Institutionen und der lokalen Verwaltung (Art. 225 § 1) sowie zum Eigentum (Art. 290).

Daneben gibt es in 17 weiteren Gesetzen strafrechtliche Regelungen zu Umweltdelikten, u.a. im Umweltschutzgesetz (*Prawo ochrony środowiska*, Art. 329-361), im Naturschutzgesetz (*Ustawa o ochronie przyrody*, Art. 127-132), im Gesetz über Mikroorganismen und genetisch veränderte Organismen (*ustawy o mikroorganizmach i organizmach genetycznie zmodyfikowanych oraz niektórych innych ustaw*, Art. 57-65g) und im Jagdgesetz (*Prawo łowieckie*, Art. 51-54).⁵⁵

Auch das Gesetzbuch zu leichteren Straftaten listet eine Reihe von Delikten mit Umweltbezug auf, insbesondere in Kapitel XIV, welches die Bewirtschaftung und den Schutz des ordnungsgemäßen Zustandes von Wäldern, Feldern und Gärten reguliert. Auch diese Regelungen gehen über das Verwaltungsrecht hinaus, da hier strafrechtliche Verfahren und Sanktionen angewendet werden.⁵⁶ Ähnliche Regelungen zu leichteren Straftaten gibt es in nahezu jedem Gesetz, das Regelungen zum Umweltschutz enthält.

Anders als in Deutschland gibt es in Polen auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von nicht-natürlichen Personen durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für die unter Strafe verbotenen Taten (*ustawa o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary*). Der Katalog der Straftaten für die Strafbarkeit von Kollektivsubjekten ist sehr umfangreich und umfasst u.a. die Umweltstraftaten (Art. 181–184, 186–188) aus dem Strafgesetzbuch.⁵⁷

In Polen gibt es in den verschiedenen Umweltgesetzen auch zahlreiche Vorschriften, die kleinere Delikte mit Geldstrafen ahnden und damit den deutschen Ordnungswidrigkeiten entsprechen. Allerdings ist in Polen nicht immer ganz eindeutig, ob ein Delikt als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat eingestuft werden sollte, da in einigen Fällen sowohl eine Ordnungsstrafe als auch strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können.⁵⁸

Die Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie (RL 2008/99/EG) erfolgte durch ein Änderungsgesetz am 10. Juni 2011, d.h. über fünf Monate nach der Umsetzungsfrist.⁵⁹ Mit diesem Änderungsgesetz wurden Änderungen in vier bestehenden Gesetzen vorgenommen:

- im Strafgesetzbuch (*Kodeks karny*)
- im Naturschutzgesetz (*Ustawa o ochronie przyrody*)

⁵⁵ Jackowicz et al. (2017), S. 177.

⁵⁶ ENPRO (2013), S. 38; Jackowicz et al. (2017), S. 177.

⁵⁷ Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (2017).

⁵⁸ Jackowicz et al. (2017), S. 177; Faure (2017), S. 302.

⁵⁹ Milieu Ltd. (2015), S.15; Jackowicz et al. (2017), S. 177.

- im Gesetz über Substanzen, die die Ozonschicht zerstören (*Ustawa o substancjach zubożających warstwę ozonową*) und
- im Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für die unter Strafe verbotenen Taten (*Ustawa o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary*).⁶⁰

Zur Umsetzung wird bemängelt, dass die Regelungen zur Haftung juristischer Personen nicht entsprechend der Umweltstrafrechtsrichtlinie umgesetzt wurden, da sie die Strafbarkeit (auch) einer natürlichen Person voraussetzt.⁶¹

5.2 Zuständige Behörden

5.2.1 Umweltstrafrecht

Für den Vollzug des Umweltstrafrechts gelten in Polen die allgemeinen Regelungen des Strafverfahrens.

Alle Straftaten gegen die Umwelt werden von Amts wegen verfolgt, d. h. Staatsanwaltschaft (und Polizei) sind verpflichtet den Fall zu untersuchen, sobald sie von der Straftat erfahren. Nach Artikel 304 der Strafprozessordnung ist theoretisch jeder, dem bekannt ist, dass eine Straftat begangen wurde, verpflichtet, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu benachrichtigen. In der Praxis werden Umweltdelikte (z. B. die illegale Verbringung von Abfällen) der Staatsanwaltschaft jedoch fast ausschließlich von den Umweltbehörden gemeldet, insbesondere von der nationalen Aufsichtsbehörde für den Umweltschutz (*Główny Inspektorat Ochrony Środowiska* – GIOS) und ihren regionalen Umweltuntersuchungsämtern. Die Meldepflicht hat auch den Zweck, dass Staatsanwaltschaften und Polizei an Voruntersuchungen der Umweltbehörden teilhaben können. Der Hauptinspektor für Umweltschutz, der der GIOS vorsteht, hat wiederum das Recht bei Umweltstraftaten an Strafverfahren mit den Rechten eines Staatsanwalts teilzunehmen, auch wenn die Staatsanwaltschaft selbst Anklage erhoben hat.⁶²

Im Falle der entsprechenden nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Artikel 3(a)–3(d) und teilweise 3(f) der Umweltstrafrechtsrichtlinie, liegt das Ermittlungsverfahren in den Händen der Staatsanwaltschaft. Bei Verstößen gegen nationales Recht, die den Artikeln 3(h)–3(j) und teilweise Artikel 3(f) der Umweltstrafrechtsrichtlinie entsprechen, werden die Ermittlungen von der Polizei durchgeführt, jedoch unter formaler Aufsicht der Staatsanwaltschaft.⁶³

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird entweder die Anklageschrift beim Gericht eingereicht oder es erfolgt – bei nicht hinreichendem Tatverdacht – die Einstellung des Verfahrens. Mit Vorlage der Anklageschrift beim Gericht beginnt das gerichtliche Hauptverfahren.⁶⁴

Einige Verwaltungsbehörden können wegen bestimmter Verstöße (z.B. bei Forst-, Fischerei- und Jagddelikten sowie einigen Zolldelikten) selbst Strafverfahren einleiten. Die primäre Beweissicherung übernimmt dabei die GIOS. Die Aufgaben der GIOS in diesem Bereich sind darüber hinaus:

- Anordnung der Einstellung / Aussetzung von Aktivitäten, die unter Verstoß gegen Umweltvorschriften oder staatliche Genehmigungen durchgeführt wurden;

⁶⁰ Milieu Ltd. (2015), S. 36; Jackowicz et al. (2017), S. 178, mit dem Hinweis auf die aktuelle Überarbeitung dieser Bestimmung.

⁶¹ Milieu Ltd. (2015), S. 30f; Jackowicz et al. (2017), S. 179.

⁶² Jackowicz et al. (2017), S. 180f.

⁶³ Milieu Ltd. (2015), S. 12.

⁶⁴ Franek (2016).

- Zusammenarbeit mit anderen Vollzugseinrichtungen wie Strafverfolgungsbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten;
- Verhängung von Geldstrafen für natürliche Personen und juristische Personen.⁶⁵

Der Zoll ist die wichtigste Stelle, die gegen illegalen Artenhandel vorgeht. Daneben ist die Polizei an der Durchsetzung von Gesetzen zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten beteiligt, einschließlich der Gesetzgebung zum illegalen Handel mit geschützten Arten. Es gibt bei der Polizei auf nationaler und regionaler Ebene CITES⁶⁶-Koordinatoren, ebenso im Finanzministerium und den regionalen Zollkammern. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die CITES-Aktivitäten zu koordinieren und die Aktivitäten lokaler und regionaler Einheiten in Bezug auf Artenschutzdelikte zu überwachen.⁶⁷

5.2.2 Ordnungswidrigkeiten

Die Durchsetzung der Umweltgesetzgebung auf administrativer Ebene obliegt der nationalen Aufsichtsbehörde für den Umweltschutz GIOS und den regionalen Ämtern in den Woiwodschaften (polnische Verwaltungsbezirke).

Wie bereits erläutert sind Ordnungswidrigkeiten in Polen nicht ganz klar von Straftaten abzugrenzen. In jedem Fall zeigt sich in der Praxis, dass im Umweltbereich Ordnungsstrafen oder Verwaltungssanktionen (z.B. Bußgelder, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) gegenüber strafrechtlichen Sanktionen (im Gegensatz zu Strafverfahren) dominieren. Verwaltungssanktionen werden den Betroffenen auf Grundlage des Gesetzes zu Verwaltungsverfahren (*Kodeks Postępowanie administracyjne*) auferlegt. Entscheidungen und Durchsetzung dieser obliegen der GIOS und ihrer Unterbehörden.⁶⁸

5.3 Spezialisierungen

In Polen gibt es bei Staatsanwaltschaft, Gerichten oder der Polizei keine Stellen oder Abteilungen, die auf die Verfolgung von Umweltdelikten spezialisiert sind.⁶⁹ Beim Zoll gibt es die erwähnten CITES-Koordinatoren, die die Arbeit in diesem Bereich koordinieren sollen.

5.4 Ressourcen

Die Vollzugsbehörden in Polen sind vielfach unterfinanziert und unterbesetzt.⁷⁰

5.4.1 Technisch

Da es bei Staatsanwaltschaft, Polizei und Gerichten keine auf Umweltstrafrecht spezialisierten Stellen gibt, kann davon ausgegangen werden, dass es keine eigenen naturwissenschaftlichen oder umwelttechnischen Experten für die Untersuchung von Beweismaterial oder Proben gibt. In komplizierteren Fällen können Staatsanwälte oder die Polizei allerdings von einem Sachverständigen für Umweltfragen oder einem zuständigen Institut unterstützt werden.⁷¹

⁶⁵ ENPRO (2013), S. 19.

⁶⁶ CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) ist das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen oder auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen nach dem Ort der Erstunterzeichnung.

⁶⁷ Paquel (2016), S. 14; CITES Verwaltungsbehörde Polen (2015), S. 10.

⁶⁸ ENPRO (2013), S. 42.

⁶⁹ ENPRO (2013), S. 16; EUFJE (2015), S.4; Jackowicz et al. (2017), S. 180f, 186.

⁷⁰ CITES Verwaltungsbehörde Polen (2015), S. 24; Jackowicz et al. (2017), S. 187f.

⁷¹ ENPRO (2013), S. 20.

5.4.1.1 Personell

Auch personell sind die am Vollzug des Umweltstrafrechts beteiligten Behörden nicht ausreichend ausgestattet. Dies wird z.B. an den Beispielen der Abfallwirtschaftskriminalität und der Artenschutz-kriminalität deutlich.

In einer BKA-Veröffentlichung zur Abfallwirtschaftskriminalität aus 2008 wird ein erhebliches Vollzugsdefizit bei den Überwachungsbehörden beobachtet, das u.a. auf einen Personalmangel zurückgeführt wird. So gäbe es insbesondere zu wenig Kontrolleure vor Ort. Experten sind sogar der Meinung, dass „die polnische Umweltverwaltung (...) mit der Anwendung des EU-rechtlichen Instrumentariums insgesamt überfordert“ sei.⁷² In der Publikation heißt es weiter: „Aufgrund des Mangels an technischen und personellen Ressourcen fehlt es an effektiven Kontrollen, was wiederum der Grund für die geringe Zahl an festgestellten Umweldelikten ist.“⁷³ Zudem wird Korruption als weiterer lähmender Faktor einer effizient arbeitenden Umweltbehörde angesehen.⁷⁴

Ein ganz ähnliches Fazit wird im Bereich der Artenschutzkriminalität gezogen. Hier heißt es, die polnische Polizei hätte nicht das entsprechende Personal – bezogen auf Personenzahl und Expertise – und die entsprechende Ausrüstung, um Artenschutzkriminalität effektiv zu bekämpfen. Auch in der Justiz sei das Verbesserungspotential groß. So würden Richter Artenschutzdelikte oft als vernachlässigbares Ärgernis betrachten. Die identifizierten Wissenslücken und das fehlende Bewusstsein der Richter beziehe sich dabei explizit nicht nur auf CITES-Verstöße, sondern auf Verstöße gegen das Naturschutzrecht im Allgemeinen, was zu einer fehlenden rechtlichen Abschreckung bei dieser Art von Delikten führe.⁷⁵

Bezüglich der Ausbildung des Personals in Vollzugsbehörden ist zwar festzustellen, dass einige Staatsanwälte, Richter, Polizei- und Zollbeamte in den vergangenen Jahren an CITES-Fortbildungsmaßnahmen teilnahmen, die von dem polnischen Naturschutzverband *Polskie Towarzystwo Ochrony Przyrody „Salamandra“* (PTOP „Salamandra“) organisiert werden. Diese Fortbildungsmaßnahmen haben jedoch bislang nur begrenzt Wirkung entfaltet – aufgrund einer begrenzten Anzahl von geschultem Personal, der fehlenden langfristigen Spezialisierung der Vollstreckungsbeamten sowie Beförderungen und anderer personeller Veränderungen, die Kontinuität verhindern.⁷⁶ Unter den an der Verwaltung und Durchsetzung des CITES-Abkommens beteiligten Akteuren besteht deshalb Einigkeit darüber, dass die aktuelle Umsetzung des Artenschutzrechts nicht ausreichend ist.⁷⁷

5.5 Zusammenarbeit

5.5.1 Formell

Verwaltungs- und Strafverfahren können in Polen parallel und scheinbar relativ unabhängig zueinander durchgeführt werden.⁷⁸ Auch gibt es soweit ersichtlich keine speziellen Stellen für Steuerungs- oder Koordinierungsaufgaben zwischen Strafvollzugsbehörden und Umweltbehörden.

Für den Bereich der Artenschutzkriminalität heißt es explizit, unter den Vollzugsbehörden gäbe es keine führende oder übergeordnete Institution. Und das, obwohl Analysen zufolge dem Mangel an systematischer Prävention und Bekämpfung von Artenschutzverbrechen am besten durch die Einrichtung

⁷² Hecker et al. (2008), S. 47, 63.

⁷³ Hecker et al. (2008), S. 126.

⁷⁴ Hecker et al. (2008), S. 126.

⁷⁵ Paquel (2016), S. 5, 15-17.

⁷⁶ Paquel (2016), S. 19.

⁷⁷ Paquel (2016), S. 15.

⁷⁸ Wenn jedoch ein Strafgericht ein Urteil gegen einen Täter verhängt, ist das Verwaltungsgericht (und in der Praxis auch die Verwaltungsbehörde) an dieses Urteil gebunden. Vgl. Milieu Ltd. (2015), S. 15.

einer starken, spezialisierten Abteilung oder Agentur auf nationaler Ebene begegnet werden könnte, die alle Aktivitäten in diesem Bereich koordinieren würde.⁷⁹

Auch innerhalb der Umweltbehörden scheint die Zusammenarbeit nur bedingt gut zu funktionieren: So heißt es in der erwähnten Publikation zur Abfallwirtschaftskriminalität, dass die Vollzugsdefizite neben dem fehlenden Personal und möglicher Korruption auch durch ein strukturelles Kommunikationsdefizit innerhalb der Behörden bedingt seien.⁸⁰ Ein Beispiel: Die GIOS in Warschau ist zuständig für die Genehmigung von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen, und außerdem gegenüber den regionalen Unterbehörden in den Woiwodschaften weisungsbefugt. In der Praxis führt dies dazu, dass die GIOS Notifizierungen zur Abfallverbringung in inländische Entsorgungsanlagen genehmigt, ohne die Genehmigungslage der Anlagen genau zu kennen.⁸¹

5.5.2 Informell

Hinweise auf regelmäßige informelle Zusammenarbeit, d.h. Zusammenarbeit unterschiedlicher Behörden und Akteure ohne gesetzliche Grundlage finden sich explizit nur zur Artenschutzkriminalität.

Die sogenannte „nationale CITES-Arbeitsgruppe“, die sich ein oder zwei Mal im Jahr treffen soll, besteht aus Vertretern des Umweltministeriums, des Rats der Regierung für Naturschutz (*Państwowa Rada Ochrony Przyrody*), des Finanzministeriums, des Zolls, der Polizei, der Veterinärinspektion, der Justiz, verschiedener NGOs wie WWF Polen und PTOP „Salamandra“ sowie aus Vertretern von Zoos und botanischen Gärten.⁸² Die Arbeitsgruppe wurde 2006 von der NGO PTOP „Salamandra“ zum Informationsaustausch und zur Koordination der Arbeit gegründet. Aufgrund von Geldmangel konnten jedoch 2015 keine Treffen stattfinden.⁸³ In ihrer Analyse von 2016 weist Paquel außerdem darauf hin, dass die Wirksamkeit der Arbeitsgruppe umstritten ist. Stimmen aus der Literatur kritisieren, dass die Arbeitsgruppe nicht zu einer besseren Koordination der Aktivitäten verschiedener Akteure geführt hätte, sondern die Arbeit verschiedener Akteure weiter intransparent und nicht effektiv sei, sodass die Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden nur sehr begrenzte Wirkungen hätten.⁸⁴

5.5.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Deutschland

Auf politischer Ebene arbeiten Deutschland und Polen im Deutsch-Polnischen Umweltrat zusammen, der sich etwas unregelmäßig, aber ungefähr einmal im Jahr trifft. Hier tauschen sich Vertreter der Umweltministerien und Umweltbehörden zu grenzüberschreitenden Fragen des Natur- und Umweltschutzes aus, einschließlich grenzüberschreitender Umweltkriminalität. Daneben tagt in unregelmäßigen Abständen die deutsch-polnische Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes, die mit Blick auf den Austausch zwischen Fachreferenten hierarchisch etwas niedriger angesiedelt ist.⁸⁵

In der Grenzregion gibt es zwischen Polizei und Zoll (und inzwischen auch der Staatsanwaltschaft) eine enge Kooperation durch das Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden vom 15. Mai 2014 sowie das gemeinsame Zentrum der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit im polnischen Swiecko. Umweltkriminalität ist unter den Schwerpunkten der Zusammenarbeit jedoch nicht genannt.⁸⁶

⁷⁹ Paquel (2016), S. 14f.

⁸⁰ Hecker et al. (2008), S. 63.

⁸¹ Hecker et al. (2008), S. 63.

⁸² CITES Verwaltungsbehörde Polen (2015), S. 18.

⁸³ Paquel (2016), S. 16.

⁸⁴ Paquel (2016), S. 18.

⁸⁵ BMUB (2013); BMUB (2016); Deutsche Vertretungen Polen (2018).

⁸⁶ Polizei Brandenburg (2015); WeltN24 (2017).

5.5.4 Bewertung

In der deutsch- und englischsprachigen Literatur gibt es wenige direkte Verweise auf die Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugs- und Umweltbehörden in Polen. Alle Hinweise deuten jedoch darauf hin, dass es erhebliche Mängel bei der Zusammenarbeit gibt, die sich in einem deutlichen Vollzugsdefizit manifestieren: So folgt bei Umweltverstößen in der Regel höchstens ein Verwaltungsverfahren, strafrechtliche Verfahren werden äußerst selten eingeleitet. Grund dafür ist, dass insgesamt nicht viele Umweltdelikte gemeldet werden. Nur in wenigen Fällen kommt es dann zu Ermittlungen und einer Gerichtsentscheidung, in noch weniger Fällen führt dies zu einem Urteil gegen den Angeklagten oder die Angeklagte. In vielen Fällen wird festgestellt, dass die entsprechende Handlung nicht in dem Maße sozial schädlich war, dass Strafmaßnahmen gerechtfertigt wären.⁸⁷

Die Benennung von CITES-Koordinatoren bei Zoll, Polizei und im Finanzministerium wird als eines der wenigen guten Praxis-Beispielen genannt.⁸⁸ Jedoch ändert dies nichts an der Feststellung, dass Artenschutzkriminalität in Polen in den vergangenen Jahren nicht abgenommen hat, dass die Zahl von Beschlagnahmungen sinkt und Artenschutz allerhöchstens eine sekundäre Sorge der staatlichen Vollzugsbehörden ist.⁸⁹

5.6 Zusammenfassung

Für eine effektive Um- und Durchsetzung des Umweltstrafrechts fehlt es in Polen an technischen und personellen Ressourcen. So gibt es keine auf Umweltdelikte spezialisierten Einheiten bei der Polizei oder den Staatsanwaltschaften und für eine gute Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugsbehörden und Umweltbehörden fehlt es an koordinierenden Institutionen. Nicht zuletzt ist das Bewusstsein für die Schwere von Umweltdelikten in der Justiz, aber auch in der Bevölkerung kaum vorhanden. Dies zeigt sich u.a. an der geringen Zahl an gemeldeten Umweltdelikten.

Positiv ist jedoch hervorzuheben, dass es in Polen – anders als in Deutschland – eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von nicht-natürlichen Personen gibt, welche auch die Umweltstraftaten aus dem Strafgesetzbuch umfasst. Zudem hat GIOS, die nationale Aufsichtsbehörde für den Umweltschutz, recht weitreichende Befugnisse. Diese bilden ein häufig noch ungenutztes Potential bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität.

In der bestehenden Literatur wird ein strukturelles Kommunikationsdefizit (auch innerhalb der Umweltbehörden) konstatiert sowie Personalmangel und Korruption, die zu einem gravierenden Vollzugsdefizit des Umweltstrafrechts in Polen führen. Im Bereich des Artenschutzes wird deshalb mit einem erfolgsversprechenden Ansatz durch die Benennung von CITES-Koordinatoren und die Einrichtung einer nationalen CITES-Arbeitsgruppe versucht die Zusammenarbeit zwischen Institutionen zu verbessern. Entscheidend ist, dass für diese Zusammenarbeit zukünftig ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

⁸⁷ Jackowicz et al. (2017), S. 187.

⁸⁸ Paquel (2016), S. 14.

⁸⁹ Paquel (2016), S. 21.

5.7 Quellenverzeichnis

BMUB (2013): 16. Deutsch-Polnischer Umweltrat, Göhren-Lebbin, 6. März 2013, <http://www.bmub.bund.de/service/chronologie/bilaterale-zusammenarbeit/detailansicht-bilaterale-zusammenarbeit/artikel/16-deutsch-polnischer-umweltrat/>

BMUB (2016): Gemeinsames Abschlusskommuniqué XVII. Sitzung des Deutsch-Polnischen Umweltrates, Warschau, 25. Oktober 2016, http://m.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Europa_International/kommunique_de_pol_umweltrat_bf.pdf

CITES Verwaltungsbehörde Polen (2015): CITES Biennial Report Poland 2013-2014. Warschau, <https://cites.org/sites/default/files/reports/13-14Poland.pdf>

Deutsche Vertretungen Polen (2018): Deutsch-polnische Zusammenarbeit im Umweltbereich, <http://www.polen.diplo.de/Vertretung/polen/de/Loeschen/10-klima-umwelt-landwirtschaft-OK/03-umweltschutz/bilaterales.html>

ENPRO (2013): Manual on Prosecuting Environmental Crime in the Baltic Sea Region, <http://www.cbss.org/wp-content/uploads/2012/11/ENPRO-Manual-2013.pdf>

EUFJE (2015): Protection of the environment through criminal law: the implementation and application of the Eco-crime Directive in the EU Member States. Report on Poland. EUFJE Konferenz 2015, Bozen, 30.- und 31. Oktober 2015, <https://www.eufje.org/images/docConf/bol2015/PL%20bol2015.pdf>

Faure, Michael (2017): The Evolution of Environmental Criminal Law in Europe: A Comparative Analysis. In: Farmer, Andrew; Faure, Michael und Grazia Maria Vagliasindi (Hrsg.): Environmental Crime in Europe. Series: Modern Studies in European Law, Jg. 82. Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing, S. 267–317.

Franek, Jacek (2016): Strafrecht in Polen und der Verlauf des Strafverfahrens in Polen, <http://www.jacek-franek.de/rechtsberatung/Strafrecht-Polen-und-der-Verlauf-des-Strafverfahrens-Polen.php>

Fröhlich, Tanja (2003): Organised environmental crime in a few Candidate Countries. Kassel: Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen (BfU), http://ec.europa.eu/environment/legal/crime/pdf/organised_candidate_countries.pdf

Jackowicz, Karolina, Fitzmaurice, Malgosia und Valsamis Mitsilegas (2017): Environmental Criminal Law in Poland, in: Farmer, Andrew; Faure, Michael und Grazia Maria Vagliasindi (Hrsg.): Environmental Crime in Europe. Series: Modern Studies in European Law, Vol. 82. Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing, S. 159–188

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (2017): Max-Planck-Informationssystem für Strafrechtsvergleichung. Polen. II. Allgemeine Lehren des Strafrechts, [http://infocrim.org/#!/reports?r=\(pol:I.A.1:de\)\(pol:II.H.2.b:de\)&a=1](http://infocrim.org/#!/reports?r=(pol:I.A.1:de)(pol:II.H.2.b:de)&a=1)

Milieu Ltd (2015): Evaluation Study on the Implementation of Directive 2008/99/EC on the Protection of the Environment through Criminal Law by Member States. National Report for Poland, http://ec.europa.eu/justice/criminal/files/environment/nr_pt_redacted_en.pdf

Hecker, Bernd, Heine, Günther, Risch, Hedwig, Windolph, Andreas und Claudia Hühner (2008): Abfallwirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung. Eine exploratorische und rechtsdogmatische Studie. BKA-Reihe Polizei und Forschung, Band 37. Köln: Luchterhand

Paquel, Kamila (2016): Wildlife Crime in Poland. In-depth Analysis for the ENVI Committee. IP/A/ENVI/2015-10, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2016/578960/IPOL_IDA\(2016\)578960_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2016/578960/IPOL_IDA(2016)578960_EN.pdf)

Polizei Brandenburg (2015): Beauftragter des Polizeipräsidiums für deutsch-polnische Beziehungen, <https://polizei.brandenburg.de/seite/beauftragter-des-polizeipraesidiums-fuer/70079>

WeltN24 (2017): Deutsch-polnisches Polizeizentrum in Swiecko wird erweitert, 25. April 2017, <https://www.welt.de/regionales/berlin/article163973377/Deutsch-polnisches-Polizeizentrum-in-Swiecko-wird-erweitert.html>

6 Steckbrief Spanien

Christiane Gerstetter (Ecologic Institut)

6.1 Einführung

Umweltstrafrecht ist in Spanien im Strafgesetzbuch (*Código Penal*⁹⁰) verankert, das die Umweltstrafrechts-Richtlinie der EU umsetzt.⁹¹ Artikel 325 – 340, 352 – 356 des *Código Penal* enthalten im wesentlichen Umweltdelikte, Art. 341ff Strahlenschutzdelikte. Einige andere Delikte weisen Umweltbezüge auf, ohne im engeren Sinne Umweltdelikte zu sein.⁹² Die umweltstrafrechtliche Kernnorm ist Art. 325 *Código Penal*, die als eine Art Generalklausel verschiedene Arten von Verhalten unter Strafe stellt, die gegen Umweltnormen verstoßen und Luft-, Boden- oder Wasserqualität, Tiere oder Pflanzen erheblich schädigen.⁹³ Im Zuge einer Reform des Umweltstrafrechts im Jahr 2015, um einzelne Bestimmung in vollen Einklang mit der Umweltstrafrechts-Richtlinie zu bringen, wurde Art. 325 um einen Absatz ergänzt, der eine Strafschärfung für die Schädigung des Gleichgewichts des Ökosystems vorsieht.⁹⁴ Neben Normen, die die Umweltstrafrechts-Linie umsetzen, enthält das Strafgesetzbuch Umweltdelikte, die im EU-Recht nicht vorgesehen sind. Dazu gehören, die Einführung von heimisch nicht vorkommenden Arten und Tatbestände in Bezug auf illegales Jagen und Fischen.

Vorschriften zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen finden sich in verschiedenen Umweltgesetzen.⁹⁵

6.2 Zuständige Behörden

6.2.1 Umweltstrafrecht

In Spanien existiert seit 1988 eine auf den Vollzug von Umweltstrafrecht spezialisierte Polizei (*Servicio de Protección a la Naturaleza*, SEPRONA), die Teil der *Guardia Civil* ist.⁹⁶ Verschiedene andere Polizeibehörden haben ebenfalls bestimmte Aufgaben in Bezug auf Teilbereiche von Umweltkriminalität.⁹⁷

Die Staatsanwaltschaft ist für die Anklageerhebung zuständig, kann aber auch bestimmte Untersuchungsmaßnahmen verlangen.⁹⁸

Die Rechtsprechung im Umweltstrafrecht obliegt den Strafgerichten, wobei je nach vorgesehener Höchststrafe verschiedene Gerichte zuständig sind.⁹⁹

⁹⁰ Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal, zuletzt aktualisiert am 28. April 2015, online unter <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1995-25444&tn=1%2F&p=20150428&acc=Elegir>.

⁹¹ Die Umsetzung erfolgte 2010 durch das Ley Orgánica 5/2010, de 22 de junio, por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal, vgl. EurLex, Directive 2008/99/EC of the European Parliament and of the Council of 19 November 2008 on the protection of the environment through criminal law, National transposition by Member States, Spain, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=CELEX:32008L0099>.

⁹² Vgl. für eine Übersicht Fajardo del Castillo et al. (2015), S. 27; Fuentes Osorio (2017), S. 192 f.

⁹³ Vgl. Fajardo del Castillo et al. (2015), S. 14.

⁹⁴ Siehe dazu und zu den weiteren Änderungen der Reform Fuentes Osorio (2017), S. 196 ff.

⁹⁵ Vgl. Fajardo del Castillo et al. (2015), S. 26.

⁹⁶ Vgl. Guardia Civil, Medio Ambiente, http://www.guardiacivil.es/es/institucional/Conocenos/especialidades/Medio_ambiente/.

⁹⁷ Vgl. die Aufzählung in Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 31.

⁹⁸ Vgl. Fajardo del Castillo et al. (2015), S. 57.

⁹⁹ Vgl. Fajardo del Castillo et al. (2015), S. 54f.

Daneben existieren Umweltbehörden auf Ebene der Regionen sowie der Kommunen. Wenn diese auf illegale Aktivitäten aufmerksam werden, die eine Umweltstraftat darstellen könnte, müssen sie das Verfahren an für Strafverfahren zuständige Behörden abgeben.¹⁰⁰

6.2.2 Ordnungswidrigkeiten

In Spanien gibt es auch die Möglichkeit verwaltungsrechtliche Sanktionen wegen der Verletzung von Umweltrecht zu verhängen. Zuständig sind – je nach Rechtsnorm – Behörden auf Bundesebene, auf Ebene der Provinzen oder auf kommunaler Ebene. Zu den vorgesehenen Sanktionen gehören neben Geldbußen, Anordnungen den Schaden zu beheben, die Aufhebung von Genehmigungen oder ein Verbot, bestimmte Aktivitäten weiterzuführen.¹⁰¹ Ob das Strafrecht oder das Verwaltungsrecht Anwendung findet, bemisst sich dabei nach der Schwere der Tat. In der Praxis scheint das Verhältnis zwischen beiden Sanktionsarten Probleme aufzuwerfen.¹⁰²

6.3 Spezialisierungen

Wie bereits erwähnt gibt es mit SEPRONA eine auf die Verfolgung von Umweltdelikten spezialisierte Polizei.

Außerdem existiert auf Bundesebene seit 2006 eine auf Umweltstrafrecht spezialisierte Einheit der Staatsanwaltschaft (*Fiscalía General del Estado*)¹⁰³, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Aktivitäten aller StaatsanwältInnen auf dem Gebiet des Umweltstrafrechts zu koordinieren. Auf Umweltstrafrecht spezialisierte StaatsanwältInnen arbeiten in allen Staatsanwaltschaften.¹⁰⁴

Es gibt keine spezialisierten Strafgerichte.

Die Spezialisierung von Polizei und Staatsanwaltschaft wird als relevanter Faktor für die zunehmende Verfolgung von Umweltstraftaten in Spanien angesehen.¹⁰⁵

6.4 Ressourcen

Der soweit erkennbar letzte vorliegende Bericht der auf Umweltstrafrecht spezialisierten Einheit der *Fiscalía General del Estado* aus dem Jahre 2015¹⁰⁶ enthält einige Aussagen zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen im Bereich der Staatsanwaltschaft. Generell wird darin ein weiterhin bestehender „Mangel an Personal und Material“ festgestellt.¹⁰⁷ Gleichzeitig wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass es durch die Einrichtung von spezialisierten Staatsanwaltschaften und deren verbesserter interner Organisation zu mehr Verfahren gekommen sei, die mit einer Verurteilung enden.¹⁰⁸

¹⁰⁰ Vgl. Fajardo del Castillo et al. (2015), S. 56.

¹⁰¹ Primo de Rivera (2007).

¹⁰² Vgl. Fuentes Osorio (2017), S. 204.

¹⁰³ Informationen zu Aufgaben u.a. unter https://www.fiscal.es/fiscal/publico/ciudadano/fiscal_especialista/medio_ambiente/.

¹⁰⁴ Diese wurden etabliert durch das Ley Organico 1/2004 de 28 de Diciembre, sobre medidas de protección integral contra la Violencia de Género, vgl. Instrucción 4/2007 sobre el fiscal coordinador de medio ambiente y urbanismo a las secciones de medio ambiente de las fiscalías, S.4, https://www.fiscal.es/fiscal/PA_WebApp_SGNTJ_NFIS/descarga/Instruccion_4_2007.pdf?idFile=266b31da-9d31-4ca2-88d1-d0aec11d7de8.

¹⁰⁵ Siehe Fuentes Osorio (2017), S. 208 m.w.N.

¹⁰⁶ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015).

¹⁰⁷ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 24.

¹⁰⁸ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 24f.

6.4.1 Technisch

Der bereits zitierte Bericht der *Fiscalía* hält fest, dass Staatsanwaltschaften aus verschiedenen Regionen einen Bedarf in Bezug auf verbesserte technische Unterstützung sehen. Genannt wird beispielsweise ein Bedarf nach Experten, die Gutachten für Gerichtsverfahren liefern können.¹⁰⁹

6.4.2 Personell

Im Bereich der Staatsanwaltschaften wird ein Bedarf an zusätzlichem Personal gesehen.¹¹⁰ Für andere Institutionen liegen keine Informationen vor.

6.5 Zusammenarbeit

6.5.1 Zusammenarbeit von Behörden in Spanien

Die vorliegenden Quellen zur Zusammenarbeit zwischen Behörden erlauben keine eindeutige Unterscheidung zwischen formeller und informeller Zusammenarbeit.

Der soweit erkennbar letzte vorliegende Bericht der auf Umweltstrafrecht spezialisierten Einheit der *Fiscalía General del Estado* aus dem Jahre 2015¹¹¹ enthält aber Informationen zu einigen Aspekten der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden.

Im Bereich der Koordination zwischen StaatsanwältInnen in verschiedenen Orten übernimmt die auf Umweltstrafrecht spezialisierte Einheit der *Fiscalía General del Estado* bestimmte Aufgaben. So werden ihr zum Beispiel Anklageschriften in Umweltstrafsachen übermittelt, so dass unterschiedliche Vorgehensweisen in einzelnen Staatsanwaltschaften festgestellt und ggf. korrigiert werden können.¹¹²

Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden auf Provinzebene wird von Staatsanwaltschaften in einigen Provinzen Spaniens als eher schlecht beschrieben, in anderen als gut.¹¹³ Insgesamt wird jedoch eine Verbesserung der Beziehung zwischen beiden im Vergleich zu früheren Jahren festgestellt. Wie bereits erwähnt, sind Verwaltungsbehörden verpflichtet, Verfahren an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben, wenn Erkenntnisse darauf hindeuten, dass eine Umweltstraftat vorliegt. Staatsanwaltschaften aus mehreren Orten beklagen, dass die Verwaltungsbehörden dieser Verpflichtung aus ihrer Sicht nicht immer in ausreichender Weise nachkommen und stattdessen selbst Sanktionen verwaltungsrechtlicher Art verhängen. Auch die Beziehungen zwischen Staatsanwaltschaften und Kommunalbehörden haben sich tendenziell verbessert.¹¹⁴

Die Beziehungen zwischen der Staatsanwaltschaft und verschiedenen Polizeibehörden werden von ersterer als „flüssig, herzlich und gewinnbringend“ beschrieben.¹¹⁵

Einige Probleme bestehen auch im Bereich des Informationsaustauschs zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei, die nicht uneingeschränkt auf die Datenbanken der jeweils anderen Institution zugreifen können.¹¹⁶

¹⁰⁹ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 25f.

¹¹⁰ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 26f.

¹¹¹ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015).

¹¹² Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 16f.

¹¹³ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 27f.

¹¹⁴ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 29.

¹¹⁵ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 31.

¹¹⁶ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 27.

6.5.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die spanische Polizei hat an international koordinierten Polizeiaktionen im Bereich der Umweltkriminalität teilgenommen, so zum Beispiel an der Aktion COBRA III gegen Artenschutzkriminalität.¹¹⁷ Vertreter Spaniens sind an der Arbeit von Netzwerken wie IMPEL beteiligt. Erkenntnisse zur internationalen Zusammenarbeit in konkreten Fällen liegen nicht vor.

6.5.3 Bewertung

Der Bericht der auf Umweltstrafrecht spezialisierten Einheit der *Fiscalía General del Estado* aus dem Jahre 2015 deutet darauf hin, dass sich die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden in Spanien, die mit der Bekämpfung der Umweltkriminalität befasst sind, in den letzten Jahren verbessert hat. Dabei lässt sich anhand der vorliegenden Materialien keine klare Unterscheidung zwischen formellen und informellen Formen der Kooperation treffen. Spanische Behörden unterhalten internationale Kooperationsbeziehungen im Bereich der Umweltkriminalität; wie intensiv und effektiv diese sind, lässt sich anhand des vorliegenden Materials nicht beurteilen.

6.6 Sonstige Erkenntnisse zur Anwendungspraxis

Der Bericht der *Fiscalía General del Estado* gibt eine Zahl von 5.800 eingeleiteten Gerichtsverfahren mit Bezug zu Umweltstraftaten für das Jahr 2015 für ganz Spanien an. Dabei kam es in ca. 930 Fällen zu einer Verurteilung.¹¹⁸

6.7 Zusammenfassung

Spanien verfügt im Bereich der Polizei und Staatsanwaltschaften über spezialisiertes Personal im Bereich der Bekämpfung der Umweltkriminalität. Diese beklagen allerdings teilweise einen Mangel an technischen Ressourcen und Personal. Dennoch gibt es Anzeichen dafür, dass sich durch die Einführung entsprechend spezialisierter Verfolgungsbehörden die Bekämpfung der Umweltkriminalität in Spanien verbessert hat. Dabei deutet der Bericht der auf Umweltstrafrecht spezialisierten Einheit der *Fiscalía General del Estado* aus dem Jahr 2015 darauf hin, dass sich die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden in Spanien, die mit der Bekämpfung der Umweltkriminalität befasst sind, in den letzten Jahren verbessert hat.

Eindeutige *best practice*-Beispiele für Ansätze zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wurden für Spanien nicht identifiziert. Hingewiesen werden kann allerdings auf die spezialisierten Institutionen im Bereich von Polizei und Staatsanwaltschaft, einschließlich der koordinierenden Tätigkeit der zuständigen Einheit der *Fiscalía General del Estado*. Letztere trägt beispielsweise für ganz Spanien Daten zu Anzahl und Ausgang der umweltbezogenen Strafverfahren zusammen, wobei sie auch darauf hinweist, dass die Daten nicht notwendigerweise verlässlich sind.

¹¹⁷ Europol, Europol supports largest ever coordinated operation against wildlife crime, Presseerklärung vom 18. Juni 2015, <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/europol-supports-largest-ever-coordinated-operation-against-wildlife-crime>, erwähnt die Beschlagnahme von ca. 140 kg Material in Spanien im Rahmen dieser Operation.

¹¹⁸ Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015), S. 22.

6.8 Quellenverzeichnis

Fajardo del Castillo, Teresa, Fuentes, Juan., Ramos, I., und Verdú, J. (2015): Fighting Environmental Crime in Spain: A Country Report. Study in the framework of the EFFACE research project. Granada: University of Granada, https://www.ecologic.eu/sites/files/publication/2015/efface_fighting_environmental_crime_in_spain.pdf

Fiscalía General del Estado, Medio Ambiente y Urbanismo (2015): Memoria 2015 – Medio Ambiente, Urbanismo, https://www.fiscal.es/fiscal/PA_WebApp_SGNTJ_NFIS/descarga/Memoria%202015%20Fiscal%C3%ADa%20de%20Medio%20Ambiente.pdf?id-File=0a07ddd4-c77a-472e-9f38-a003b571ca5e

Fuentes Osario, Juan Luis (2017): Environmental Criminal Law in Spain, S. 189 ff. in: Farmer, Andrew; Faure, Michael und Grazia Maria Vagliasindi (Hrsg.): Environmental Crime in Europe. Modern Studies in European Law, Vol. 82. Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing

Primo de Rivera, Borja Llanza (2007): La gran línea divisoria entre las sanciones administrativas ambientales y el delito ecológico, <http://noticias.juridicas.com/conocimiento/articulos-doctrinales/4251-la-gran-linea-divisoria-entre-las-sanciones-administrativas-ambientales-y-el-delito-ecologico/>